



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 1

München, 30. Januar 2013

26. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
17.01.2013	2187-I Werberichtlinie .....	3
12.12.2012	73-I Dritte Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich	6
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
07.01.2013	7521-W Aufhebung von Bekanntmachungen .....	6
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
18.12.2012	2038.3.9-L Änderung der Bekanntmachung zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern .....	7
08.01.2013	7523-L Richtlinie zur Förderung der CO <sub>2</sub> -Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (BioKlima) .....	10
13.12.2012	7801-L Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLGO) .....	14
17.12.2012	782-L Richtlinien zur Förderung der umweltschonenden Bekämpfung der Traubenwickler mittels der Verwirrmethode .....	22
23.11.2012	7824-L Richtlinien zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften (TierZR) .....	23
10.12.2012	787-L Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung .....	31

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

20.12.2012	2172-A Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not .....	33
20.12.2012	2173-A Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not .....	36
12.12.2012	240-A Richtlinie für die Förderung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund (Integrationsrichtlinie – IntR) .....	38

**II . Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

10.01.2013	Termin für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 .....	45
------------	---	----

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

11.01.2013	Aufhebung der Erlaubnis „Mittelitztal“ zur Aufsuchung von Sole zu gewerblichen Zwecken .....	45
11.01.2013	Aufhebung der Erlaubnis „Nasser Berg“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und Erdwärme zu gewerblichen Zwecken .....	45

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....** entfällt

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibung .....	46
Literaturhinweise .....	46

## **I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

**2187-I**

### **Werberichtlinie**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 17. Januar 2013 Az.: IA4-2161.1-238**

Das Glücksspielkollegium der Länder hat am 7. Dezember 2012 gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV, § 6 Abs. 2 VwVGlüStV die gemeinsamen Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung (Werberichtlinie) beschlossen. Die Werberichtlinie ist nach § 5 Abs. 4 Satz 5 GlüStV in allen Ländern zu veröffentlichen. Sie wird in der Anlage hiermit bekannt gemacht.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

#### **Anlage**

### **Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV**

**vom 7. Dezember 2012**

#### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Länder konkretisieren mit der Werberichtlinie Art und Umfang der gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erlaubten Werbung. Die Werberichtlinie gilt für Werbung für alle Arten von öffentlichen Glücksspielen, die dem Glücksspielstaatsvertrag unterfallen.
- (2) Bei der Beurteilung von Werbung bei der Erlaubniserteilung insbesondere nach § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV und im Rahmen der allgemeinen Aufsicht ist diese Werberichtlinie zu beachten.
- (3) Sponsoring im Sinne des § 8 Rundfunkstaatsvertrag ist von den Erlaubnispflichten für Werbung im Sinne des § 5 Absatz 3 GlüStV nicht erfasst. Ebenso wenig werden redaktionelle Medieninhalte außerhalb von Dauerwerbesendungen von dieser Richtlinie erfasst.
- (4) Die Werberichtlinie trifft allein Regelungen in glücksspielaufsichtsrechtlicher Hinsicht. Datenschutzrechtliche Vorgaben und andere Vorschriften, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und die Werberichtlinien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Landesmedienanstalten, bleiben unberührt.
- (5) Die Werberichtlinie lässt die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommu-

nikation für Glücksspiele und dessen Entscheidungen unberührt. Danach bleibt insbesondere die Möglichkeit, den Werberat neben den von dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren anzurufen, unberührt.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Werbung im Sinne dieser Richtlinie ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handelsgewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie sind
  1. Werbende Veranstalter oder Vermittler  
Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele, die Werbung in Auftrag geben.
  2. Dachmarkenwerbung  
die Werbung für den Namen oder die Firma eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder für eine übergeordnete Marke. Auf eine Eintragung des Namens oder der Firma als Marke kommt es nicht an.
  3. Imagewerbung für das Unternehmen  
Werbung mit Nennung des Unternehmensnamens oder eines prägenden Teils des Namens, die selbst keine eigentlichen Leistungen (Glücksspielprodukte) bewirbt, sondern eine positive Haltung anregen und allgemein ein positives Bild des beworbenen Unternehmens vermitteln will.
  4. Dauerwerbesendungen  
Sendungen wie z. B. Spielshows und Lospräsentationen von mindestens 90 Sekunden Dauer, in denen Werbung redaktionell gestaltet ist, der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil darstellt.
  5. Eigenwerbekanäle  
eigenständig lizenzierte Rundfunkangebote, deren Inhalte der Eigendarstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit dienen. Sie dienen nicht der unmittelbaren Förderung des Absatzes von Glücksspielprodukten.
  6. Teleshopping  
die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit zum Zwecke des Absatzes von Glücksspielen gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots.
  7. Casinospiele  
insbesondere Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten sowie weitere international oder in Spielbanken eingeführte Glücksspiele sowie Automatenspiele.

#### **Zweiter Teil**

#### **Allgemeine Anforderungen an Werbung für öffentliches Glücksspiel**

##### **§ 3**

#### **Zulässige Werbung**

- (1) Werbung für öffentliches Glücksspiel muss mit § 5 GlüStV vereinbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen

1. welche Werbeinhalte vermittelt werden,
  2. ob gegen Werbeverbote verstoßen wird,
  3. welche Werbemedien eingesetzt werden,
  4. ob die erforderlichen Pflichthinweise enthalten sind und
  5. wie hoch das Gefährdungspotential des beworbenen Glücksspielprodukts ist.
- (2) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gefährdungspotentiale der einzelnen Glücksspielprodukte an den gleichrangigen Zielen des § 1 GlüStV auszurichten.
- (3) Es darf nur für zugelassene Glücksspielanbieter und -produkte geworben werden. Die Werbung kann Informationen über das Unternehmen, Spielangebote und Spielregeln sowie Suchtprävention und Jugendschutz zum Inhalt haben. Daneben sind Informationen über Veränderungen des beworbenen Glücksspiels oder seines Vertriebswegs zulässig. Imagewerbung für das Unternehmen und Dachmarkenwerbung sind zulässig, sofern nicht unter derselben Dachmarke auch illegale Glücksspiele angeboten werden. Informationen des Unternehmens über die Förderung gemeinnütziger Zwecke sind erlaubt.
- (4) Darüber hinausgehende Werbung zur Attraktivitätssteigerung des Spielangebots ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Teils dieser Richtlinie zulässig.

#### § 4

##### Unerlaubte Werbung

- (1) Werbung für öffentliches Glücksspiel, die
1. sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen,
  2. irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne oder über die angebotenen Glücksspiele enthält,
  3. in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
  4. gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
  5. suggeriert, dass Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
  6. vermittelt, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychosozialen Konflikten entgegenwirken kann,
  7. ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
  8. den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt,
  9. den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
  10. das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,
- entspricht nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 und 2 GlüStV und ist nicht erlaubt.

- (2) Vergleichbar gefährdete Zielgruppen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sowie Spieler in finanziellen Schwierigkeiten. Werbung richtet sich an sie, wenn sie sich nach Inhalt, Form oder Verbreitungsart überwiegend an diese wendet oder als akustischer oder visueller Schlüsselreiz (sog. Trigger) eingesetzt wird.

#### Dritter Teil

##### Besondere Anforderungen an Werbung für öffentliches Glücksspiel

#### § 5

##### Differenzierung nach Art des Glücksspiels

Um den Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, dürfen die werbenden Veranstalter und Vermittler unter Berücksichtigung des spezifischen Gefährdungspotentials des beworbenen Glücksspielprodukts auf das Spielangebot aufmerksam machen und das Glücksspiel so attraktiv anbieten, dass es nach Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer das beworbene Glücksspielprodukt als Alternative den illegalen bzw. gefährlicheren Glücksspielprodukten vorziehen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

1. Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages

Für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden, sowie für Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages darf nach Maßgabe der §§ 3 und 4 im für eine gesicherte Wahrnehmung notwendigen Umfang attraktiv geworben werden. Bei der Werbung kann der gemeinnützige Charakter der Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages in den Vordergrund gestellt werden.

2. Sportwetten

Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen ist nicht zulässig, soweit gerade die Bewettung des konkreten Sportereignisses beworben werden soll. Unzulässig ist insbesondere Werbung für die Bewettung des konkreten Sportereignisses in der Spielzeitpause einer Live-Übertragung sowie als Werbeunterbrechungen im Rahmen der Live-Berichterstattung. Werbung für Sportwetten im Fernsehen und Internet mit aktiven Sportlern und Funktionären ist unzulässig. § 3 Absatz 3 und § 12 bleiben unberührt.

3. Pferdewetten

Totalisatorwetten sind grundsätzlich den Lotterien im Sinne der Nr. 1 gleichzusetzen (vgl. Erläuterungen zu § 27 Absatz 3 GlüStV). Für Totalisatorwetten ist Werbung auch im unmittelbaren Umfeld der Pferderennveranstaltung, auf die Wetten angenommen werden können, zulässig. Diese Werbung hat sich im Wesentlichen auf Informationen über die zu erwartenden Eventualquoten sowie sonstige wettspezifische Informationen z. B. über die angebotenen Wettarten, erwartete Auszahlungssummen sowie Startzeiten zu beschränken. Für Festkurswetten entsprechend § 27 Absatz 3 GlüStV gelten die Bestimmungen der Nr. 2 sinngemäß.

**§ 6****Differenzierung nach Art des Werbemediums**

Werbung für öffentliches Glücksspiel in Medien, deren redaktioneller Teil sich überwiegend an Minderjährige richtet, sowie Werbegestaltungen, die primär Minderjährige ansprechen, sind unzulässig.

**§ 7****Telekommunikationsanlagen**

Werbung für öffentliches Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen ist verboten. Nicht vom Verbot nach Satz 1 umfasst sind Anrufe des Spielers oder Spielinteressenten beim Veranstalter oder Vermittler; diese Telefonate dürfen mit Einwilligung des Spielers oder Spielinteressenten (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 UWG) auch Werbung für erlaubtes Glücksspiel zum Gegenstand haben. Ferner ist die Kommunikation per Telefon, E-Mail und SMS innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht vom Verbot nach Satz 1 erfasst.

**§ 8****Fernsehen**

- (1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt unabhängig vom Verbreitungsweg und auch für eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes. Vom Verbot umfasst werden auch der Fernsehtext und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (video on demand). Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.
- (3) Dauerwerbesendungen für öffentliches Glücksspiel sind im Fernsehen grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind unbeschadet des § 5 Absatz 3 GlüStV Dauerwerbesendungen sowie Ziehungssendungen für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages.
- (4) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebundene Vertriebsnetze übertragen.
- (5) Teleshopping für öffentliches Glücksspiel ist nicht erlaubt.
- (6) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

**§ 9****Kino**

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen erst nach 18.00 Uhr zulässig.

**§ 10****Hörfunk**

- (1) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.
- (2) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die

in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz durchgeführt werden, in die ihnen angebundene Vertriebsnetze übertragen.

**§ 11****Internet**

- (1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

**§ 12****Trikot- und Bandenwerbung**

- (1) Trikot- und Bandenwerbung ist in Form der Dachmarkenwerbung zulässig.
- (2) Werbung für öffentliches Glücksspiel auf Trikots von Kinder- oder Jugendmannschaften ist unzulässig. Bandenwerbung für öffentliches Glücksspiel, die bei Sportwettkämpfen von Minderjährigen eingesetzt wird, ist unzulässig.

**§ 13****Pflichthinweise**

- (1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Nicht erfasst von der Hinweispflicht des Satzes 1 sind die Lotterien des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages sowie Image- und Dachmarkenwerbung.
- (2) Bei einer Information über Höchstgewinne hat auch eine Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu erfolgen.
- (3) Die Pflichthinweise gemäß Absatz 1 und 2 sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen.

**Vierter Teil****Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot****§ 14****Verfahren**

- (1) Werbende Veranstalter und Vermittler (Antragsteller) haben die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Fernsehen und Internet gemäß § 5 Absatz 3 GlüStV bei der gemäß § 9a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde prüft sodann die Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot entsprechend der in dieser Werberichtlinie dargelegten Anforderungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von Einzelerlaubnissen absehen und eine Rahmenerlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet erteilen. Die Erlaubnis muss vor der Übertragung der Werbung vorliegen.
- (2) Der Antrag muss ein Werbekonzept mit einer Beschreibung der zu bewerbenden Glücksspielprodukte und der beabsichtigten Werbemaßnahmen, mit der Häufigkeit und Dauer von Werbesendungen und -maßnahmen und der Zielgruppe sowie mit dem geplanten Werbezeitraum

beinhalten. Bei Fernsehwerbung soll das Werbekonzept zusätzlich das geplante Werbeumfeld beinhalten. Der Antragsteller hat im Werbekonzept schlüssig darzulegen, wie der Einhaltung der Werberichtlinie Genüge getan werden soll. Wesentliche Änderungen des Werbekonzepts sind der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann vom Antragsteller nachträglich die Vorlage einer konkreten Werbesendung oder sonstigen -maßnahme verlangen und auf ihre Vereinbarkeit mit der von ihr erteilten Erlaubnis prüfen.
- (4) Die Glücksspielaufsichtsbehörde bestimmt die näheren Einzelheiten zur Erlaubnis im Rahmen des § 9a Absatz 2 Nr. 1, Absatz 5 GlüStV in Verbindung mit § 5 VwV wie insbesondere Nebenbestimmungen zur Erlaubnis. Die Erlaubnis kann insbesondere befristet werden und einen Widerrufsvorbehalt für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Werberichtlinie enthalten.
- (5) Zur Glücksspielwerbung findet ein regelmäßiger vertraulicher Austausch zwischen der nach § 5 Absatz 3, § 9a Absatz 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Behörde, dem Glücksspielkollegium, den Landesmedienanstalten und dem Deutschen Werberat statt.

#### **Fünfter Teil Schlussbestimmungen**

##### **§ 15 Änderung der Werberichtlinie**

Vor einer wesentlichen Änderung dieser Werberichtlinie hat das Glücksspielkollegium den betroffenen Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

##### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Werberichtlinie tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages ebenfalls außer Kraft.

##### **§ 17 Veröffentlichung**

Die Werberichtlinie ist in allen Ländern als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift in den Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Jede Änderung der Werberichtlinie ist ebenfalls zu veröffentlichen.

#### **73-I**

#### **Dritte Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 12. Dezember 2012 Az.: IB3-1512.4-239**

##### **I.**

Die Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom

20. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 33), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Spiegelstrich in Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BANz Nr. 36 vom 5. März 2010, S. 940)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BANz AT 13. Juli 2012 B 3)“.
  - b) In Abs. 2 werden ein Komma und die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BANz AT 13. Juli 2012 B 3)“ angefügt.
2. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl I S. 1102)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044)“ und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl I S. 724)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1508)“.
  - b) In Satz 3 werden nach den Worten „(BGBl I S. 3110)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I S. 2570)“ angefügt.

##### **II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

#### **7521-W**

#### **Aufhebung von Bekanntmachungen**

#### **Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 7. Januar 2013 Az.: I/2a-1600/25/21**

##### **I.**

Aufgehoben werden:

1. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und des Innern zum Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung vom 6. Juni 1983 (WVMBl S. 62, MABl S. 777),
2. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr zum Vollzug der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz im bauaufsichtlichen Verfahren vom 20. März 1984 (WVMBl S. 46, MABl S. 127).

##### **II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**2038.3.9-L**

**Änderung der Bekanntmachung  
zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung der  
Dienstanfänger für den mittleren technischen  
Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 18. Dezember 2012 Az.: E7-0605-1/3**

Die Bekanntmachung zur Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern (LEZAPBek/DA) vom 20. August 2003 (AllMBl S. 815) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung (LEZAPBek/DA)“
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:  
„Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt zu § 2 der Verordnung für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung (FachV-LE/QE2+3) vom 2. Dezember 2012 (GVBl S. 716, BayRS 2038-3-7-3-L) folgende Verwaltungsvorschrift:“
3. Nr. 1.1.1 wird wie folgt gefasst:  
„Diese Vorschrift regelt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung.“
4. Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Dienstanfänger“ werden die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
  - b) Die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
5. Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „und Bewerberinnen“ und nach dem Wort „Technikern“ die Worte „und Technikerinnen“ eingefügt.
  - b) Die Worte „als Beamte“ werden durch die Worte „im Beamtenverhältnis“ ersetzt.
6. Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen führen die Dienstbezeichnung „Dienstanfänger“ oder „Dienstanfängerin“ mit dem Zusatz „im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“.“
7. Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Dienstanfänger“ werden die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
  - b) Die Worte „Art. 27 BayBG, §§ 23 bis 26 LbV“ werden durch die Worte „Art. 30 bis 33 LlbG“ ersetzt.
8. Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Zulassung richtet sich nach dem Bedarf. <sup>2</sup>Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen können zugelassen werden, wenn sie
  1. den mittleren Schulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
  2. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
  3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.“
9. Nr. 1.5.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Direktionen“ wird durch das Wort „Ämter“ und das Wort „beziehungsweise“ durch „bzw.“ ersetzt.
  - b) Die Worte „Berufsberatungsstelle des zuständigen Arbeitsamtes“ werden durch die Worte „Berufsberatungsstellen der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
10. Nr. 1.5.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ und nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „oder Dienstanfängerin“ eingefügt sowie die Worte „der Direktion“ durch die Worte „dem Amt“, die Worte „der sie“ durch die Worte „dem sie“ und die Worte „als Beamte“ durch die Worte „im Beamtenverhältnis“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
11. Nr. 1.5.3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „und zwei Lichtbilder aus neuerer Zeit“ gestrichen.
  - b) In Satz 1 Buchst. e werden die Worte „das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“ durch die Worte „ein Beamtenverhältnis“ ersetzt.
  - c) In Satz 1 Buchst. i werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.
  - d) In Satz 1 Buchst. j wird das Wort „Schwerbehindertenbescheid“ durch das Wort „Schwerbehindertenausweis“ und das Wort „Zivildienst-“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienst-“ ersetzt.
  - e) In Satz 5 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.
  - f) In Satz 6 werden die Worte „Die Direktion“ durch die Worte „Das Amt“ und das Wort „Eignungsprüfung“ durch das Wort „Einstellungsprüfung“ ersetzt.
12. Nr. 1.6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift sowie in den Sätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ jeweils die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.
  - b) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Eignungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Einstellungsprüfung“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 wird das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
13. Nr. 1.7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1.7.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „oder Dienstanfängerin“ eingefügt.
  - b) In Nr. 1.7.1 Satz 2 werden die Worte „die Direktion“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt.

- c) In Nr. 1.7.1 Satz 3 wird das Wort „Einberufungstermin“ durch die Worte „Termin für den Ausbildungsbeginn“ ersetzt.
- d) In Nr. 1.7.2 wird das Wort „Vertragsangestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
14. Nr. 1.8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.8.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.
- b) In Nr. 1.8.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
- c) In Nr. 1.8.3 wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
15. Nr. 1.9 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nrn. 1.9.1 und 1.9.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
- b) In Nr. 1.9.1 werden die Worte „bei der Direktion“ durch die Worte „beim Amt“ ersetzt.
- c) In Nr. 1.9.2 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „2230-1-1-K“ ersetzt durch die Angabe „2230-1-1-UK“; nach der Klammer werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- d) In Nr. 1.9.2 Satz 2 werden die Worte „der Direktion“ durch die Worte „des Amtes“ ersetzt.
16. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nrn. 2.1.1 Satz 3 und 2.1.2 Satz 4 wird nach den Worten „Staatsministerium für“ jeweils das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- b) In Nr. 2.1.2 werden in den Sätzen 3 und 4 nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
17. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt und die Worte „als Beamte“ durch die Worte „im Beamtenverhältnis“ ersetzt.
18. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt; die Worte „die Direktion“ werden durch die Worte „das Amt“ sowie die Worte „aus und ist“ durch die Worte „aus; sie ist“ ersetzt.
19. Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2.4.1 Satz 1 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.4.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt und die Worte „der jeweiligen Direktion“ durch die Worte „des jeweiligen Amtes“ ersetzt.
- c) In Nr. 2.4.2 werden in den Sätzen 1 und 3 nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
- d) In Nr. 2.4.2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „oder Beamtinnen“ eingefügt.
- e) In Nr. 2.4.2 Satz 3 werden die Worte „geistigen Anlagen“ durch das Wort „Auffassungsgabe“ ersetzt.
20. Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Dienstanfänger“ werden die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und nach dem Wort „Technikers“ die Worte „oder einer Technikerin“ eingefügt.
- b) Das Wort „selbständig“ wird durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
21. Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2.6.1 Satz 1 wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- b) In Nr. 2.6.1 Satz 3 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.
- c) In Nr. 2.6.1 Satz 4 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und nach dem Wort „Betreuer“ die Worte „und Betreuerinnen“ eingefügt.
- d) In Nr. 2.6.1 Satz 5 werden nach dem Wort „Dienstanfängern“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und nach dem Wort „Betreuern“ die Worte „und Betreuerinnen“ eingefügt sowie das Wort „beziehungsweise“ durch die Worte „bzw. den“ ersetzt.
- e) In Nr. 2.6.2 werden in den Sätzen 1 und 2 nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
22. Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
- Der Klammerzusatz „(Anlage 1)“ wird gestrichen.
23. Nr. 2.8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2.8.1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und in Nr. 2.8.1 vierter Spiegelstrich nach dem Wort „Dienstanfängern“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
- b) In Nr. 2.8.1 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „des Ausbildungsamtes“ gestrichen.
- c) In Nr. 2.8.1 dritter Spiegelstrich und Nr. 2.8.3 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsleiter“ durch das Wort „Ausbildungsleitung“ ersetzt.
- d) In Nr. 2.8.2 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ sowie vor dem Wort „Leistungsnachweise“ das Wort „geeignete“ eingefügt und die Worte „mindestens einmal pro Ausbildungshalbjahr“ gestrichen.
- e) In Nr. 2.8.3 werden in den Sätzen 1 und 2 nach dem Wort „Dienstanfänger“ jeweils die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
- f) In Nr. 2.8.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsleiter“ die Worte „und Ausbildungsleiterinnen“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ gestrichen.
- g) In Nr. 2.8.3 Satz 2 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Anlage 3)“ gestrichen.
- h) In Nr. 2.8.3 Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstanfängern“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ und nach dem Wort „Beurteilungsgespräch“ die Worte „durch den Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin Zentrale Dienste und den Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin“ eingefügt.



- i) In Nr. 2.8.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
- j) In Nr. 2.8.4 Satz 2 werden die Worte „den Ausbildungsleitern“ durch die Worte „der Ausbildungsleitung“ ersetzt.
- k) In Nr. 2.8.5 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „und Dienstanfängerinnen“ eingefügt.
24. Nr. 3.1.1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Prüfung führt die Bezeichnung „Abschlussprüfung der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“. <sup>2</sup>Sie wird im Auftrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom Prüfungsausschuss durchgeführt.“
25. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die Worte „Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen“ ersetzt.
- b) Nr. 3.2.1 erhält folgende Fassung:
- c) „Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt auf drei Jahre einen Prüfungsausschuss, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuss der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“ führt.“
- d) Nr. 3.2.2 erhält folgende Fassung:
- e) „<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern zusammen. <sup>2</sup>Alle Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung angehören, wobei das vorsitzende Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14, zwei Mitglieder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter zu bestellen. <sup>4</sup>Die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erstrecken sich auch auf die stellvertretenden Mitglieder.“
- f) Nr. 3.2.3 erhält folgende Fassung:
- g) „<sup>1</sup>Für die praktische und die mündliche Prüfung sind vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen zu bilden, die sich jeweils aus drei Mitgliedern zusammensetzen. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein; ein weiteres Mitglied muss dem fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung angehören und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied der Prüfungskommission ist ein Vertreter zu bestellen. <sup>4</sup>Die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erstrecken sich auch auf die stellvertretenden Mitglieder.“
- h) In Nr. 3.2.4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungskommission“ durch das Wort „Prüfungskommissionen“ ersetzt.
26. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Zur Teilnahme an der Abschlussprüfung können auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, denen nach Nr. 2.1.1 Vorzeiten in Höhe der vollen Dienstanfängerzeit angerechnet wurden, zugelassen werden; dabei muss deren Beschäftigungszeit mindestens das Zweifache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit betragen. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen nach Satz 1 haben die Zulassung zur Prüfung über das jeweilige Amt für Ländliche Entwicklung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>3</sup>Der Anmeldung ist ein vom Amt für Ländliche Entwicklung erstellter Bericht über die Vorbildung, Dienstleistung und Befähigung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beizugeben.“
27. Nr. 3.4.1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Beamte“ werden die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt.
- b) Das Wort „Direktionen“ wird durch das Wort „Ämter“ ersetzt.
28. Nr. 3.5.1 erhält folgende Fassung:  
 „Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:
1. Ländliche Entwicklung,
  2. Vermessungskunde,
  3. Vermessungstechnisches Rechnen.“
29. Nr. 3.5.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „und 3“ ersetzt.
30. Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:
- „3.6.1 <sup>1</sup>Die praktische und die mündliche Prüfung finden nach der schriftlichen Prüfung statt und können am selben Tag durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für die Zulassung zur praktischen Prüfung haben die Prüflinge eine Hausarbeit zu fertigen. <sup>3</sup>Die Hausarbeit kann vor der schriftlichen Prüfung erstellt werden und hat die Bearbeitung eines praktischen Falles des Ausbildungsamtes unter Verwendung der einschlägigen Systeme zur Datenverarbeitung zum Inhalt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit soll 20 Stunden nicht überschreiten. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss genehmigt den Inhalt und legt jeweils den Bearbeitungszeitraum und den Abgabetermin für die Hausarbeit fest.
- 3.6.2 <sup>1</sup>In der praktischen Prüfung sind Fragen zum Inhalt und zur Fertigung der Hausarbeit zu beantworten sowie Aufgaben aus dem Ablauf der Verfahren nach dem FlurbG an einem Bildschirmarbeitsplatz zu lösen. <sup>2</sup>Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und umfasst eine Bearbeitungszeit von 60 Minuten.
- 3.6.3 <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragen zu den schriftlichen Prüfungsfächern sowie zur Staatsbürgerkunde und zur Allgemeinbildung. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling 20 Minuten. <sup>3</sup>In der Regel sollen bis zu drei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.“
31. Nr. 3.7.2 wird wie folgt geändert:  
 Die Worte „der Prüfungskommission“ werden durch die Worte „den Prüfungskommissionen“ ersetzt.

32. Nr. 3.8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsfächer 2, 3 und 4“ durch die Worte „Prüfungsfächer 2 und 3“ ersetzt und nach den Worten „mündlichen Prüfung“ die Worte „und die Note im Berufsschulfach „Geo-visualisierung““ eingefügt.
- b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt: „<sup>5</sup>Da bei den Prüflingen nach Nr. 3.3 Satz 1 keine Note aus dem Berufsschulfach „Geo-visualisierung“ vorliegt, ermittelt sich die Gesamtprüfungsnote im vorstehenden Sinn ohne eine entsprechende Ersatzbewertung; die Summe ist durch sieben zu teilen.“

33. Nr. 3.10 Satz 3 wird gestrichen.

34. Nr. 3.11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „der Dienstanfänger“ werden gestrichen.
- b) Das Wort „beziehungsweise“ wird durch „bzw.“ ersetzt.

35. Nr. 3.12.2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Staatsministerium für“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

36. Nr. 3.13 wird gestrichen.

37. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden gestrichen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## 7523-L

### Richtlinie zur Förderung der CO<sub>2</sub>-Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (BioKlima)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 8. Januar 2013 Az.: E6-7235.4-1/114

Um den Klimaschutz voranzutreiben und die Versorgungssicherheit (Energimix) auf eine breitere Basis zu stellen, ist es Ziel der Bayerischen Staatsregierung, die Nutzung der erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Mit dem bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ setzt die Bayerische Staatsregierung darauf, den Umbau unserer Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO<sub>2</sub>-Emissionen verbundenen Versorgungssystem ohne Kernenergie zu beschleunigen. Dazu müssen alle verfügbaren erneuerbaren Energieformen so rasch wie möglich auf breiter Basis ausgebaut werden. Der Umbau der Energieversorgung gelingt allerdings nur mit Einbeziehung des Wärmemarktes und entsprechend zielgerichteter Maßnahmen.

Um den Anteil der festen Biomasse im Wärmeenergiemarkt weiter zu erhöhen, bedarf es zusätzlicher Investitionsanreize. In vielen Fällen sind Biomasseheizanlagen zwar mittel- und langfristig wirtschaftlich darstellbar, jedoch liegen die Investitionskosten deutlich über jenen konventioneller

Heizanlagen mit fossilen Brennstoffen. Diese tatsächlichen Investitionskosten sind es, die die Entscheidung in der Regel zu Ungunsten eines Biomassekessels beeinflussen. Die prognostizierten eventuell günstigeren Brennstoffkosten der Biomasseheizung werden bei der Anfangsentscheidung häufig übersehen, zumal die höheren Investitionskosten der Biomasseheizanlagen bei der Entscheidungsfindung bereits bekannt, die künftigen evtl. günstigeren Brennstoffpreise für Biomasse im Vergleich zu fossilen Energieträgern aber nur Prognosen sind. Es bedarf also eines zusätzlichen Anreizes, welcher speziell die Hürde der Anfangsinvestition vermindert und die Entscheidung zugunsten einer Biomasseheizanlage lenkt.

Der verstärkte Einsatz von Biomasse leistet einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz. Um die ehrgeizigen Ziele einer regenerativen Energieversorgung und des Klimaschutzes konsequent zu erreichen, soll durch eine staatliche Förderung diese „Investitionsschwelle“ durch eine Anschubfinanzierung überwunden werden.

#### 1. Zweck der Förderung

Die energetische Verwertung von Holz und anderer fester Biomassen in modernen Feuerungsanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, sowie einen stabilen und sicheren Beitrag zur Wärmeenergieversorgung. Zusätzlich stellt die energetische Verwertung von Biomasse eine Absatzmöglichkeit für die Land- und Forstwirtschaft dar. Zielsetzung des Programms ist es, den Beitrag von Biomasseheizanlagen zum Klimaschutz, insbesondere zur erforderlichen CO<sub>2</sub>-Einsparung besonders zu fördern.

Durch dieses Förderprojekt wird ein zusätzlicher Biomasse-Einsatz induziert.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Investition in umweltfreundliche Biomasseheizanlagen, die kalkulatorisch in sieben Jahren mehr als 500 Tonnen CO<sub>2</sub> vermeiden.

#### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuschüsse können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften erhalten, die die Investition tätigen.

Zuwendungsempfänger müssen gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) zur Sicherstellung des Anreizeffektes vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit einen Antrag gestellt haben (KMU- und Großunternehmen).

Großunternehmen (Art. 2 Nr. 8 AGVO) und sonstige Antragsteller (z. B. kommunale Gebietskörperschaften) müssen darüber hinaus eines oder mehrere der nachfolgend genannten Kriterien nachweisen, um den Anreizeffekt zu erfüllen:

- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom

- Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
- Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- 3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind
- 3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGVO,
- 3.2.2 Beihilfeempfänger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- 3.2.3 Hersteller von Anlagen gemäß Nr. 2 oder von Anlagenkomponenten,
- 3.2.4 Großunternehmen (GU) im Sinn der AGVO, sofern sie als Wärmecontractor (einschließlich Energiesparcontracting) tätig werden,
- 3.2.5 Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes sowie
- 3.2.6 Holz be- und verarbeitende Betriebe,
- 3.2.7 Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb von festen Gebäuden, von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen, von Traglufthallen oder Zelten, von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden sowie Projekte zur Wärmeversorgung provisorischer Gebäude.
- 4. Fördervoraussetzungen und Kriterien**
- 4.1 Ein Zuschuss wird nur für neue Anlagen gewährt. Ersatzinvestitionen, Eigenbauanlagen und Prototypen werden nicht gefördert.
- Eine automatisch beschickte Biomasseheizanlage, mit der eine Biomasseanlage ersetzt wird, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als zehn Jahre ist sowie der Ersatz einer fossil befeuerten Anlage sind keine Ersatzinvestition im Sinn dieser Richtlinie. Als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als drei Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.
- 4.2 Folgende Voraussetzungen und Kriterien sind zu erfüllen:
- 4.2.1 Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept mehr als 500 Tonnen Kohlendioxid in sieben Jahren vermeiden.
- 4.2.2 Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.
- Ausnahme bei reiner Prozesswärmeerzeugung (Wärme für technische Prozesse und Verfahren, z. B. Brauerei, Wäscherei, Lebensmittelindustrie):
- Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese
- Auslastung mindestens 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.
- 4.2.3 Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung ist grundsätzlich zu installieren.
- 4.2.4 Als Brennstoff dürfen ausschließlich naturbelassene, bislang zu anderen Zwecken nicht verwendete Holz- und Biomassebrennstoffe (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 5a der 1. BImSchV) eingesetzt werden.
- 4.2.5 Der Biomassekessel muss automatisch beschickt werden und für die Verwendung der gewählten Brennstoffe geeignet sein.
- 4.2.6 Bei der Antragstellung muss der prognostizierte Energiebedarf plausibel nachgewiesen werden. Es müssen für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorgelegt werden.
- 4.2.7 Die Wärmebelegungsdichte muss – bezogen auf den prognostizierten jährlichen Wärmeabsatz – mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.
- 4.2.8 Die emissionsrechtlichen Vorgaben (1. BImSchV, 4. BImSchV, TA Luft) sowie andere gesetzliche und sicherheitstechnische Vorgaben müssen eingehalten werden.
- 4.2.9 Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.
- 4.2.10 Eine evtl. Biomasse-Brennstofftrocknung wird bei der Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung nicht berücksichtigt.
- 4.3 Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Eine eventuelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist vom Antragsteller schriftlich zu beantragen und wird ausschließlich schriftlich erteilt.
- 4.4 Das Vorhaben muss im Freistaat Bayern durchgeführt werden. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme zweckentsprechend betrieben werden. Sofern der Antragsteller nicht Mieter oder Pächter des Anwesens ist, auf dem die Biomasseanlage errichtet wird, ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse vorliegt.
- 4.5 Um die Erfahrungen aus dem Förderprogramm nutzen und die Plausibilität der Angaben zur Förderung nachvollziehen zu können, ist vom Zuwendungsempfänger über die Lebensdauer der Anlage, jedoch höchstens über acht Jahre, eine jährliche Erhebung folgender Daten durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren und für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren (ggf. für eine Vor-Ort-Kontrolle):
- Verbrauch von Biomasse (Bezugsmenge, Bezugsquelle, Brennstoffart),

- Lieferscheine und Rechnungen (bei Fremdbezug) müssen vor Ort aufbewahrt werden und werden dort geprüft.
- 4.6 Die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.
- 5. Nicht förderfähige Investitionskosten**
- 5.1 Allgemeine Investitionskosten, die nicht dem Umweltschutz und der unmittelbaren baulichen Investition des Biomasseheizwerks zugerechnet werden können (z. B. Gestaltung der Außenanlagen, Radlader, Waage, etc.),
- 5.2 Kosten für Grunderwerb,
- 5.3 Kosten für Demontage- und Abbrucharbeiten,
- 5.4 Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, Rabatte und Skonti,
- 5.5 Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweise belegt werden können,
- 5.6 Eigenleistungen,
- 5.7 Planungsleistungen, sofern sie 10 % der förderfähigen Investitionen überschreiten,
- 5.8 Machbarkeitsstudien,
- 5.9 Behördliche Gebühren (z. B. Baugenehmigung).
- 6. Art und Umfang der Förderung**
- 6.1 Art der Förderung  
Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 6.2 Umfang der Förderung  
Der Umfang der Förderung wird wie folgt ermittelt:  
Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen wird das Projekt von C.A.R.M.E.N. e. V. überprüft und auf der Grundlage von GEMIS-Daten die prognostizierte mittlere Kohlendioxidvermeidung des Projektes bei einer Laufzeit von sieben Jahren berechnet.
- 6.2.1 Grundförderung  
Die Höhe der Förderung beträgt 20 Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO<sub>2</sub>.
- 6.2.2 Effizienzbonus  
Für besonders effiziente Wärmebereitstellung kann nach fachlicher Prüfung ein Bonus gewährt werden:
- a) Einbau eines Economisers mit Nutzung der anfallenden Wärme:  
zwei Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO<sub>2</sub> oder
- b) Einbau einer Abgaskondensation mit Nutzung der anfallenden Wärme:  
vier Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO<sub>2</sub>
- Der Bonus ist nur zusammen mit der Beantragung der Grundförderung möglich.
- 6.2.3 Bonus für besondere Maßnahmen zur Emissionsminderung  
Für besondere Maßnahmen zur Abscheidung partikelförmiger Emissionen bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von unter 1 MW kann bei
- a) Einbau eines elektrostatischen Abscheiders,  
b) Einbau eines filternden Abscheiders oder  
c) Einbau eines Wäschers ohne Nutzung der durch Abgaskondensation anfallenden Wärme  
ein Bonus in Höhe von drei Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartes CO<sub>2</sub> gewährt werden, wenn die staubförmigen Emissionen nach dem Filter maximal 20 mg/m<sup>3</sup> Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) betragen. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie z. B. Zyklone oder Multizyklone.
- Der Emissionsnachweis erfolgt entweder durch
- eine gemeinsame Prüfstandsmessung von Feuerungsanlage und Abscheider oder  
– durch die Messung des Schornsteinfegers gemäß § 14 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).
- Die Emissionsbescheinigung ist spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme dem Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ) vorzulegen.
- Der Bonus ist nur zusammen mit der Beantragung der Grundförderung bis zum 31. Dezember 2014 möglich. Eine Inbetriebnahme der Feuerungsanlage bis zum 31. Dezember 2014 ist Voraussetzung. Die gesamte Förderung wird für eine Laufzeit von sieben Jahren berechnet.
- 6.3 Nicht förderfähig sind Vorhaben, bei denen der kalkulierte Förderbetrag von 10.000 Euro nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).
- 7. Mehrfachförderung**
- 7.1 Es ist sicherzustellen, dass keine Überfinanzierung auftritt. Falls Fördermittel für verschiedene Zwecke bewilligt werden, dürfen diese Mittel 80 % der Investitionssumme nicht übersteigen.
- 7.2 Der aus allen staatlichen Zuwendungen für denselben Förderzweck gewährte Fördersatz beträgt höchstens 45 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.
- 8. Bewilligungsbehörde**  
Bewilligungsbehörde ist das  
Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe  
Schulgasse 18  
94315 Straubing  
Tel.: 09421 300-214, Telefax: 09421 300-211  
Internet: [www.tfz.bayern.de](http://www.tfz.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@tfz.bayern.de](mailto:poststelle@tfz.bayern.de)

**9. Antragstellung**

Anträge auf Förderung sind auf dem Vordruck zu stellen, der bei der Bewilligungsbehörde (siehe Nr. 8) angefordert werden kann und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag kann nicht mittels Telefax oder E-Mail gestellt werden.

**10. Antragsprüfung**

10.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.

10.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

10.3 Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Kosten selbst zu tragen.

10.4 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.

**11. Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung**

11.1 Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblattes zu erbringen und beim TFZ oder einer anderen vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) beauftragten Behörde einzureichen.

Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.

Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1.5 ANBest-P wird zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung der Fördermaßnahme summarisch zusammengestellt sind.

11.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt ist.

11.3 Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

11.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),

soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

11.5 Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6% p.a. ab Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.

**12. Sonstige Bestimmungen**

12.1 Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

12.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

12.3 Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig ist (natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie juristische Personen des Privatrechts), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet.

12.4 Die Zweckbindung beträgt acht Jahre.

12.5 Diese Richtlinie basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3).

**13. Hinweise**

13.1 Missbrauch

Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen die Bewilligungsbehörde und das Staatsministerium alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde fest. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Staatsministerium übermittelt werden dürfen.

13.2 Auskunftspflichten, Prüfung

Den Beauftragten des Staatsministeriums sowie C.A.R.M.E.N. e. V. sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte, u. a. zur Evaluierung der geförderten Biomasseheizwerke zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag auf eine Zuwendung auch damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde und das Staatsministerium Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gibt.

**14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine anderen Verfügungen getroffen worden sind.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7801-L**

**Geschäftsordnung für die  
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
(LfLGO)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 13. Dezember 2012 Az.: Z2-0203-1/13**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft folgende Geschäftsordnung:

**Inhaltsübersicht**

1. Organisation
  - 1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht
  - 1.2 Sitz, Dienstgebiet
  - 1.3 Leitung
    - 1.3.1 Präsident
    - 1.3.2 Präsidium
    - 1.3.3 Leitungskonferenz
  - 1.4 Gliederung der Landesanstalt
    - 1.4.1 Institute, Abteilungen, Stabsstelle
    - 1.4.2 Arbeitsgruppen und Sachgebiete
    - 1.4.3 Arbeitsbereiche
  - 1.5 Verwaltungsrat und wissenschaftlich-technischer Beirat
  - 1.6 Kompetenzzentrum für Ernährung
  - 1.7 Führung und Zusammenarbeit, Gleichbehandlung
2. Dienstaufgaben im Allgemeinen
  - 2.1 Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Versuche
  - 2.2 Hoheitsaufgaben und Fördervollzug, Fachaufsicht
  - 2.3 Fachliche Inhalte
  - 2.4 Fachliche Leitlinien
  - 2.5 Veröffentlichung, Information
  - 2.6 Aus- und Fortbildung, berufliche Bildung
  - 2.7 Zusammenarbeit
  - 2.8 Gutachten
3. Dienstaufgaben im Besonderen
  - 3.1 Institute
    - 3.1.1 Institut für Ökologischen Landbau, Agrarökologie und Bodenkultur
    - 3.1.2 Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
    - 3.1.3 Institut für Pflanzenschutz
    - 3.1.4 Institut für Tierzucht
    - 3.1.5 Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft
    - 3.1.6 Institut für Landtechnik und Tierhaltung
    - 3.1.7 Institut für Fischerei
    - 3.1.8 Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
    - 3.1.9 Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
  - 3.2 Abteilungen
    - 3.2.1 Abteilung Zentrale Verwaltung
    - 3.2.2 Abteilung Förderwesen und Fachrecht
    - 3.2.3 Abteilung Qualitätssicherung und Untersuchungswesen
    - 3.2.4 Abteilung Information und Wissensmanagement
    - 3.2.5 Abteilung Berufliche Bildung
    - 3.2.6 Abteilung Versuchsbetriebe
4. Personal
5. Dienstverkehr und Geschäftsgang
  - 5.1 Allgemeines
  - 5.2 Schriftgutverwaltung
  - 5.3 Berichtswesen
  - 5.4 Erhebungen, Umfragen

- 5.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar
- 5.6 Verwaltungskosten
- 5.7 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen
- 5.8 Arbeitszeit
- 5.9 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz
- 5.10 Dienstsiegel, Amtsschild
6. Schlussbestimmung

**1. Organisation****1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. Sie ist Zentralbehörde im Sinn der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO). Das Staatsministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

**1.2 Sitz, Dienstgebiet**

Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Freising-Weißenstephan. Das Dienstgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

**1.3 Leitung****1.3.1 Präsident**

Der Präsident leitet die Landesanstalt und vertritt sie nach außen.

Der Präsident wird vertreten vom Vizepräsidenten.

Ist der Vizepräsident verhindert, fällt die Vertretung der nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L) in der jeweils geltenden Fassung bestellten Institutsleitung zu. Ist auch diese verhindert, fällt die Vertretung der ranghöchsten, bei Ranggleichheit der dienstältesten Instituts- oder Abteilungsleitung zu.

Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die in § 1 Abs. 3 LfLV erwähnte Institutsleitung bestellt das Staatsministerium.

Der Präsident koordiniert die Aufgaben und das Zusammenwirken der Institute und Abteilungen, sorgt für die notwendigen Informationen, einen effizienten Personaleinsatz und ein förderliches Arbeitsklima.

Er arbeitet mit dem Verwaltungsrat vertrauensvoll zusammen und führt den Vorsitz im wissenschaftlich-technischen Beirat.

Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nimmt er im Rahmen der ihm übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr.

Mit der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung arbeitet er vertrauensvoll zusammen.

Der Präsident bestellt den Beauftragten bzw. die Beauftragte für den Haushalt nach Art. 9 BayHO sowie für den Datenschutz, die ihm in dieser Funktion unmittelbar unterstellt sind. Er bestellt ferner die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten, die bzw. der in dieser Funktion

unmittelbar der Leitung der Abteilung Zentrale Verwaltung unterstellt ist.

Der Präsident erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. Bei unabweisbarem Bedarf kann er einzelnen Beschäftigten abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.

Der Präsident und die weiteren Führungskräfte unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Fortbildung und fördern deren fachliche und soziale Kompetenz.

### 1.3.2 Präsidium

Der Präsident erörtert mindestens einmal im Monat mit dem Vizepräsidenten und der nach § 1 Abs. 3 LFLV vom Staatsministerium bestellten Institutsleitung (Präsidium) alle wichtigen laufenden Angelegenheiten der Landesanstalt; die Leitung der Abteilung Zentrale Verwaltung und die Leitung der Stabsstelle nehmen beratend teil. Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen des Präsidiums beratend zuziehen.

### 1.3.3 Leitungskonferenz

Der Präsident bildet zusammen mit den Institutsleitungen und den Abteilungsleitungen die Leitungskonferenz. In der Leitungskonferenz werden alle wesentlichen Angelegenheiten der Landesanstalt erörtert. Die Leitung der Stabsstelle nimmt beratend teil. Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen der Leitungskonferenz beratend zuziehen.

Die Leitungskonferenz erarbeitet unter Beachtung der Vorgaben des Staatsministeriums das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm der Landesanstalt und würdigt die Stellungnahmen des Verwaltungsrates sowie des wissenschaftlich-technischen Beirats hierzu. Der Präsident legt das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm dem Staatsministerium vor.

Die Leitungskonferenz legt bei institutsübergreifenden Vorhaben die Arbeitsziele fest, bestimmt die zur Arbeitserledigung erforderlichen Projektgruppen, die für das Vorhaben federführend verantwortliche Instituts- bzw. Abteilungsleitung und überwacht deren Arbeit.

Sie wirkt ferner bei der organisatorischen Weiterentwicklung der Landesanstalt mit.

Die Leitungskonferenz wird durch den Präsidenten mindestens einmal vierteljährlich einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist sie einzuberufen.

## 1.4 Gliederung der Landesanstalt

Die Landesanstalt ist gegliedert in

- das Institut für Ökologischen Landbau, Agrarökologie und Bodenkultur
- das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
- das Institut für Pflanzenschutz
- das Institut für Tierzucht
- das Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft
- das Institut für Landtechnik und Tierhaltung
- das Institut für Fischerei

- das Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
- das Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
- die Abteilung Zentrale Verwaltung
- die Abteilung Förderwesen und Fachrecht
- die Abteilung Qualitätssicherung und Untersuchungswesen
- die Abteilung Information und Wissensmanagement
- die Abteilung Berufliche Bildung
- die Abteilung Versuchsbetriebe
- die Stabsstelle Controlling, Strategie und Risikomanagement (Stabsstelle).

Der Abteilung Berufliche Bildung sind die milchwirtschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Fachzentren, der Abteilung Versuchsbetriebe die landwirtschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Fachzentren zugeordnet.

Die Stabsstelle untersteht unmittelbar dem Präsidenten.

### 1.4.1 Institute, Abteilungen, Stabsstelle

Die Institute, die Abteilungen und die Stabsstelle werden von Beamtinnen oder Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern geleitet (Institutsleitung, Abteilungsleitung).

Die Institutsleitung und die Abteilungsleitung führen die Institute und Abteilungen eigenverantwortlich. Sie sind verantwortlich für den effizienten Einsatz der Personal- und Haushaltsmittel.

Die Institutsleitung und die Abteilungsleitung sorgen unter Beachtung der Vorgaben des Präsidenten und der Leitungskonferenz für die Erarbeitung von Vorschlägen für das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm. Sie stellen jährlich eine Arbeitsplanung auf, stellen diese in der Leitungskonferenz vor und sorgen für die Umsetzung einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln.

Die Institutsleitung und die Abteilungsleitung koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen und ein förderliches Arbeitsklima.

Die Stabsstelle unterstützt das Präsidium bei der strategischen Ausrichtung der Landesanstalt, der Zielorientierung, dem Ressourceneinsatz und organisatorischen Maßnahmen und erarbeitet hierfür Vorschläge.

Die Stabsstelle ist auch Geschäftsstelle des Verwaltungsrates und des wissenschaftlich-technischen Beirates.

Die Institutsleitungen, die Abteilungsleitungen und die Leitung der Stabsstelle bestellt das Staatsministerium.

### 1.4.2 Arbeitsgruppen und Sachgebiete

Die Institute gliedern sich in Arbeitsgruppen, die Abteilungen in Sachgebiete. Ihre Leitung obliegt in der Regel Beamtinnen oder Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder

vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern.

Die Leitungen der Arbeitsgruppen und Sachgebiete sind verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen und ein förderliches Arbeitsklima.

#### 1.4.3 Arbeitsbereiche

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen in den Instituten wird in Arbeitsbereichen koordiniert. Diese Koordination von Arbeitsbereichen obliegt Beamtinnen oder Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern.

Die Koordinatoren der Arbeitsbereiche sorgen für ein abgestimmtes Vorgehen bei fachlichen Entscheidungen, soweit hiervon mehrere Arbeitsgruppen ihres Arbeitsbereiches betroffen sind.

#### 1.5 Verwaltungsrat und wissenschaftlich-technischer Beirat

Der Verwaltungsrat unterstützt die Landesanstalt bei grundsätzlichen Entscheidungen und kontrolliert ihre Arbeit unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch das Staatsministerium.

Ein wissenschaftlich-technischer Beirat berät die Landesanstalt in fachlichen Fragen und bringt die Belange der Hochschulen, der Landwirtschaftsberatung sowie der Land- und Ernährungswirtschaft ein.

Näheres regeln die Geschäftsordnungen dieser Gremien.

#### 1.6 Kompetenzzentrum für Ernährung

In die Landesanstalt ist das Kompetenzzentrum für Ernährung (Kompetenzzentrum) mit Dienststellen an den beiden Standorten Freising-Weihenstephan und Kulmbach verwaltungsmäßig eingebunden.

Das Staatsministerium erlässt für das Kompetenzzentrum eine eigene Geschäftsordnung.

#### 1.7 Führung und Zusammenarbeit, Gleichbehandlung

Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der bayerischen Staatsverwaltung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

Die Beschäftigten wirken darauf hin, dass Benachteiligungen im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterbleiben.

## 2. Dienstaufgaben im Allgemeinen

Der Landesanstalt obliegt die Förderung einer nachhaltigen, am Gemeinwohl orientierten Land- und Ernährungswirtschaft in Bayern durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und ernährungswirtschaftlicher Unternehmen, Unterstützung der Ernährungswirtschaft als Partner der Landwirtschaft, Sicherung und Weiterentwicklung einer umweltverträglichen und tiergerechten Landwirtschaft, Erhaltung einer funktionstüchtigen Kulturlandschaft und Versorgung der Bevölkerung mit sicheren und hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen.

#### 2.1 Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Versuche

Als Grundlage für Hoheitsvollzug, Beratung, Information, Aus- und Fortbildung sowie als Entscheidungshilfe für das Staatsministerium sammelt die Landesanstalt den aktuellen nationalen und internationalen Wissensstand und wertet ihn aus. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung, Versuche und Untersuchungen, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren sind.

Zur anwendungsorientierten Forschung zählt auch die Betreuung von Modell- und Pilotprojekten.

#### 2.2 Hoheitsaufgaben und Fördervollzug, Fachaufsicht

Die Landesanstalt vollzieht Hoheitsaufgaben und Förderprogramme nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Landesanstalt obliegt die Fachaufsicht über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der pflanzlichen und tierischen Erzeugung und der Milchabgabenregelung sowie über den Beauftragten bzw. die Beauftragte für den amtlichen Rebschutzdienst an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

Sie ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Auszubildenden in ihren Landwirtschaftsbetrieben, die nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

#### 2.3 Fachliche Inhalte

Die Landesanstalt gibt die fachlichen Inhalte unter Beachtung der Ziele des Staatsministeriums für die land- und hauswirtschaftliche Aus- und Fortbildung sowie für die Beratung vor, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt sind. Sie sorgt für die Bereitstellung und Pflege von Arbeitsmaterialien und stellt geeignete EDV-Programme zur Verfügung. Dabei ist sie der Neutralität verpflichtet und richtet sich unter Berücksichtigung gemeinwohlorientierter Aspekte an den Interessen der Land- und Ernährungswirtschaft aus. Sie arbeitet eng mit der staatlichen Beratung, den Selbsthilfeeinrichtungen und den sonstigen nach dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz zugelassenen Verbundpartnern zusammen.

#### 2.4 Fachliche Leitlinien

Falls übergeordnete fachliche Gesichtspunkte ein gleichmäßiges Handeln erfordern, erarbeitet die Landesanstalt fachliche Leitlinien für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die fachlichen Leitlinien enthalten allgemeine Zielsetzungen, Grundsätze, Richtwerte, Regelungen und Methoden; sie stellen keine Einzelfallregelung dar. Sie sind für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verbindlich, müssen als solche eindeutig gekennzeichnet und vom Präsidenten oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.

Vor dem förmlichen Erlass einer fachlichen Leitlinie gibt die Landesanstalt der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau oder dem Technologie- und Förder-



zentrum im Kompetenzzentrum für Nachwuchsende Rohstoffe (Technologie- und Förderzentrum) unter Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung, soweit deren Zuständigkeit berührt ist. Sie leitet den Entwurf der fachlichen Leitlinie gleichzeitig dem Staatsministerium zu.

Die Landesanstalt entscheidet, ob und in welchem Umfang Einwendungen der beteiligten Behörden berücksichtigt werden können.

Leitlinien können auch als gemeinsame fachliche Leitlinie mit der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau oder dem Technologie- und Förderzentrum erlassen werden.

## 2.5 Veröffentlichung, Information

Die Landesanstalt informiert im Rahmen ihrer Aufgaben die Behörden im Geschäftsbereich, andere Fachbehörden, Organisationen und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, Verbände und die Öffentlichkeit. Ziel ist die Vermittlung gesicherter Erkenntnisse aus anwendungsorientierter Forschung sowie aus Versuchen und Untersuchungen.

Die Institutsleitungen und die Abteilungsleitungen fördern das Veröffentlichungswesen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Originäre wissenschaftliche Erkenntnisse sind nach Freigabe durch die zuständige Instituts- bzw. Abteilungsleitung sowie Information an die Stabsstelle auch in wissenschaftlich anerkannten Zeitschriften und/oder in der Schriftenreihe der Landesanstalt zu veröffentlichen.

Vorträge und Veröffentlichungen sowie Gastvorträge sind mit den üblichen Angaben zu erfassen und im Jahresbericht aufzuführen.

## 2.6 Aus- und Fortbildung, berufliche Bildung

Die Landesanstalt ist nach den Richtlinien des Staatsministeriums an der Aus- und Fortbildung von Personal der Landwirtschaftsverwaltung und anderen Fachkräften beteiligt. Sie arbeitet mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) eng zusammen.

Die Landesanstalt führt Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen, fachliche Vorführungen, Fortbildungsveranstaltungen und Führungen durch.

Dem Personal der Lehr-, Versuchs- und Fachzentren obliegt die Erteilung des Unterrichts und die Abwicklung von Verwaltungsaufgaben an agrarwirtschaftlichen Fachschulen.

Die Landesanstalt vollzieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) entsprechend der ihr durch die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L) in der jeweils geltenden Fassung und durch weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben.

## 2.7 Zusammenarbeit

Mit den Behörden innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs arbeitet die Landesanstalt eng und vertrauensvoll zusammen.

In der anwendungsorientierten Forschung sowie bei der Versuchs- und Untersuchungstätigkeit ist eine

enge Zusammenarbeit mit den anderen Landesanstalten des Geschäftsbereichs und mit dem Technologie- und Förderzentrum sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat die Landesanstalt ihre Tätigkeit regelmäßig mit diesen Behörden abzustimmen.

Die Landesanstalt kooperiert mit wissenschaftlichen und fachlichen Einrichtungen, deren Arbeitsinhalte mit denen der Landesanstalt Berührung haben. Darunter fallen auch vergleichbare Institutionen anderer Bundesländer (z. B. in Form von Mehrländerprojekten). Mit der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf erfolgt eine enge Kooperation, insbesondere in Form gemeinsamer Forschungs- und Arbeitsvorhaben.

Die Landesanstalt hat die Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Unternehmen der Wirtschaft nach ihren Dienstaufgaben auszurichten. Sie hat dabei Unparteilichkeit und Wettbewerbsneutralität zu wahren.

Die Landesanstalt vertritt in nationalen und internationalen Gremien fachliche Belange, soweit es sich aus den Aufgaben der Anstalt ergibt. Berufungen in solche Gremien sind mit den zuständigen Instituts- bzw. Abteilungsleitungen abzusprechen und vom Präsidenten zu genehmigen.

## 2.8 Gutachten

Die Landesanstalt darf Gutachten nur innerhalb ihres Aufgabenbereiches erstellen. Gegenüber Privaten werden grundsätzlich keine Gutachten erstattet. In begründeten Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

Bei Anforderungen von Gutachten durch Behörden, Gerichte, andere Stellen und Personen entscheidet der Präsident, ob es sich bei der Erstellung von Gutachten um eine Dienstaufgabe der Landesanstalt handelt oder ob auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verwiesen werden kann.

Vor der Erstellung von Gutachten gegenüber ausländischen Behörden und Gerichten ist die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen.

Der Präsident entscheidet ferner bei Anträgen auf Erstellung von Gutachten, die den Beschäftigten über Privatanschrift oder persönlich über die Landesanstalt zugeleitet werden, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die die Landesanstalt als Dienstaufgabe wahrzunehmen hat oder ob im Einzelfall die Erstellung des Gutachtens als Nebentätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 81 ff. BayBG) bzw. des § 3 Abs. 4 TV-L in Betracht kommt.

Bei der Entschädigung für Gutachten der Landesanstalt sind die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfLLWGGebV) vom 30. November 2010 (GVBl S. 807, BayRS 7801-19-L), Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) und die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO, BayRS 2013-3-1-F) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### 3. Dienstaufgaben im Besonderen

#### 3.1 Institute

Die Institute führen ihre Aufgaben im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms durch. Dabei arbeiten sie grundsätzlich projektbezogen. Die Institute der Landesanstalt sind Kompetenz-, Informations- und Dokumentationszentren für ihr jeweiliges Fachgebiet. Sie erarbeiten Beratungsunterlagen und Entscheidungshilfen.

##### 3.1.1 Institut für Ökologischen Landbau, Agrarökologie und Bodenkultur

Das Institut erforscht die Wechselwirkungen, die sich aus einer leistungsfähigen Landwirtschaft in einer funktionstüchtigen Kulturlandschaft ergeben, und entwickelt praxisingerechte Produktionsverfahren, die insbesondere die Aspekte des Umweltschutzes und der Klimaänderung berücksichtigen.

Das Institut koordiniert die Querschnittsaufgabe Ökologischer Landbau innerhalb der Landesanstalt. Das Institut wirkt mit bei Hoheitsaufgaben im Bereich des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, der Düngung sowie in der Landes- und Raumplanung.

##### 3.1.2 Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Das Institut erforscht pflanzenbauliche Produktionssysteme und betreibt angewandte Züchtungsforschung. Schwerpunkte sind die wissenschaftlich fundierte Bewertung pflanzenbaulicher Produktionssysteme auf der Basis des Exaktversuchswesens sowie die Sicherung und Verbesserung der genetischen Ressourcen von für Bayern wichtigen Kulturpflanzenarten einschließlich des Hopfens.

Arbeitsschwerpunkte dazu sind die aktive Anwendung und Weiterentwicklung pflanzenzüchterischer Methoden, eine bedarfsgerechte Ausrichtung der Zuchtziele an den Anforderungen der bayerischen Landwirtschaft sowie die Transformation wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten Zuchtmethodik, Biotechnologie und Molekularbiologie.

Weiterhin gehört zu den Aufgaben der Vollzug fachbezogener Vorschriften des Saatgutrechts sowie des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts im Bereich der Verkehrs- und Betriebskontrollen einschließlich der dazu notwendigen fachlichen Informations- und Schulungsmaßnahmen für das beteiligte Personal anderer Behörden und Einrichtungen.

Bei der Spezialkultur Hopfen ist das Institut ganzheitlich für alle Fragen von Forschung und Beratung zuständig.

##### 3.1.3 Institut für Pflanzenschutz

Das Institut ist zentrale Stelle des amtlichen Pflanzenschutzdienstes in Bayern. Ihm obliegt nach Maßgabe des Art. 8 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L) in der jeweils geltenden Fassung der Vollzug des Pflanzenschutzrechts (ausgenommen Verkehrs- und Betriebskontrollen). Schwerpunkte sind die Diagnose von Krankheiten und Schädlingen, die Überwachung von Quarantäneschadorganismen, die Genehmigung und Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Mittel- und Geräteprüfung sowie die Gerätetechnik.

Zu seinen Aufgaben gehört die Erarbeitung und Umsetzung der Grundsätze für den integrierten Pflanzenschutz.

##### 3.1.4 Institut für Tierzucht

Das Institut erforscht genetische Methoden und entwickelt Zuchtprogramme zur Förderung einer nachhaltigen bayerischen Tierzucht. Schwerpunkte sind die Weiterentwicklung und Umsetzung züchterischer Methoden, eine aktive Zuchtplanung sowie die Transformation wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten der Zucht, Biotechnik und Molekularbiologie.

Dem Institut obliegen der Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Anerkennung und Überwachung von Züchtervereinigungen, Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen, die fachliche Koordinierung und Auswertung von Leistungsprüfungen und die Durchführung der Zuchtwertschätzung sowie Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt. Das Institut nimmt ferner bei bestimmten Tierarten die Zuchtleitung wahr.

Die Arbeitsgruppe Schaf-, Ziegen- und landwirtschaftliche Wildhaltung wirkt bei der Aus- und Fortbildung im Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin – Schwerpunkt Schafhaltung mit und ist Ansprechpartnerin für Fragen des Herdenschutzes und der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

##### 3.1.5 Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft

Das Institut befasst sich mit der bedarfsgerechten, umweltverträglichen, ökologischen und tiergesundheitfördernden Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere mit dem Ziel der nachhaltigen Erzeugung von Milch, Fleisch und Eiern bester Qualität. Schwerpunkte sind anwendungsorientierte Versuche zur Futterbereitstellung, Futterqualität und Tierernährung bis hin zum Nährstoffkreislauf.

Zu den Forschungsaufgaben zur Grünlandnutzung gehört auch der Erhalt der Kulturlandschaft. Die Arbeiten zur Futterkonservierung beziehen sich sowohl auf Futter für Nutztiere als auch auf Substrat für Biogasanlagen.

##### 3.1.6 Institut für Landtechnik und Tierhaltung

Das Institut betreibt angewandte Forschung im Bereich der Mechanisierung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren und der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren mit dem Ziel, neue Technologien und Verfahren zu entwickeln, zu erproben und zu bewerten. Schwerpunkte sind die Verfahrenstechnik für die pflanzliche und tierische Erzeugung, das landwirtschaftliche Bauwesen, die Erzeugung und der Einsatz von regenerativen Energien (z. B. Biogas), die Emissionsminderung, der Immissionsschutz und die Technikfolgenabschätzung. In der Nutztierhaltung stehen tiergerechte und nachhaltige Haltungssysteme insbesondere auch unter dem Aspekt des Tierschutzes im Vordergrund.

Weiterhin entwickelt und fertigt das Institut mess-, steuer- und regeltechnische Systeme für die angewandte Forschung und betreut das Informationszentrum Tier mit der Lehrschau in Grub.

### 3.1.7 Institut für Fischerei

Das Institut befasst sich mit anwendungsorientierten Fragen in den verschiedenen Bereichen der Fischerei und Aquakultur. Dabei liegen besondere Schwerpunkte der Tätigkeit auf der Forschung zur nachhaltigen Gestaltung der Forellen- und Karpfenteichwirtschaft sowie der Fluss- und Seenfischerei.

Dem Institut obliegt ferner der Vollzug fischereirechtlicher und anderer fischereirelevanter Vorschriften. Das Institut wirkt am Vollzug der VZBLH und bei der Aus- und Fortbildung im Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin mit.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Institut die Gewässer des Unternehmens Bayerische Staatsforsten, soweit sie weder verpachtet noch mit Rechten Dritter belastet sind, und die Teiche des Landes fischereiverbandes Bayern e. V. aufgrund bestehender Rechte zur Verfügung.

Zum Institut gehören die Außenstellen für Karpfenteichwirtschaft in Höchstadt a.d.Aisch und die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn.

### 3.1.8 Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur

Das Institut befasst sich mit der Sicherung landwirtschaftlicher Existenzen, der Planung ländlicher Strukturprozesse und der Anpassung der Landwirtschaft an sich ändernde politische und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es erarbeitet Informationen zur Wirtschaftlichkeit landtechnischer, baulicher und energiewirtschaftlicher Investitionen. Schwerpunkte liegen in der Entwicklung des ländlichen Raumes, den Einkommenschancen und -alternativen landwirtschaftlicher Unternehmen und Haushalte, den Grundlagen und Systemen der Ökonometrie sowie den Wirtschaftlichkeitsfragen der tierischen, pflanzlichen und energiewirtschaftlichen Produktion.

Es erstellt im Auftrag des Staatsministeriums agrarpolitische Studien und Auswertungen vorhandener Förderdaten. Zudem unterstützt es das Staatsministerium bei der Erstellung der Programmplanung zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes.

Das Institut wirkt bei raumbedeutsamen Planungen mit.

### 3.1.9 Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

Das Institut befasst sich mit der Beobachtung und Analyse der Märkte der Land- und Ernährungswirtschaft sowie mit Fragen der Qualitätssicherung in diesen Bereichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Marktinformation. Des Weiteren obliegt dem Institut der Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des landwirtschaftlichen Marktwesens, der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft, der geografischen Herkunftsangaben sowie der Milchquotenübertragung und der Ernährungsnotfallvorsorge.

### 3.2 Abteilungen

Die Abteilungen nehmen die Verwaltungs-, Förder- und Rechtsangelegenheiten der Landesanstalt wahr. Außerdem sind sie zuständig für das Untersuchungswesen, die interne und externe Informationsentwicklung, die berufliche Bildung, die Bewirtschaftung

der Versuchsbetriebe und die Bereitstellung der IT-Informationsstruktur.

#### 3.2.1 Abteilung Zentrale Verwaltung

Der Abteilung obliegen die Personalangelegenheiten der Landesanstalt und des Technologie- und Förderzentrums, die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des inneren Dienstes der Landesanstalt, insbesondere die allgemeine Verwaltung und die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes, das Vergabe- und Beschaffungswesen einschließlich der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die betriebswirtschaftliche und finanzielle Steuerung der Landesanstalt.

Der Abteilung obliegen ferner die Personalangelegenheiten für das Kompetenzzentrum, die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des inneren Dienstes für das Kompetenzzentrum, die Verwaltung und Bewirtschaftung der vom Kompetenzzentrum genutzten Immobilien sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für das Kompetenzzentrum.

Bei Angelegenheiten des Personals, das Zahlstellenaufgaben ausführt (siehe Nr. 2.2 bzw. Nr. 3.2.2), ist das Einvernehmen der Abteilung Förderung und Zahlstelle im Staatsministerium erforderlich.

#### 3.2.2 Abteilung Förderwesen und Fachrecht

Der Abteilung obliegen der Vollzug von Fördermaßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft und die Buchprüfungen nach der Verordnung (EG) Nr. 485/2008 (frühere Verordnung (EWG) Nr. 4045/89). Im Auftrag des Staatsministeriums wirkt sie bei der Erstellung von Fördergrundlagen (Richtlinien, Vollzugshinweise, EDV-Programme, Checklisten usw.) mit.

Soweit die Landesanstalt Aufgaben der EU-Zahlstelle wahrnimmt, ist sie insbesondere zuständig für die Information zum Antragsverfahren, die Bearbeitung und Bewilligung der Förderanträge, die Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen und die sich daraus ergebenden Kürzungen, die Mittelfreigaben sowie Rückforderungen. Für den Vollzug der Aufgaben der EU-Zahlstelle gilt die Zahlstellen-Dienstanweisung zur Abwicklung der EGFL- und ELER-Fördermaßnahmen der Zahlstelle Bayern (Abteilung P) vom 21. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Landesanstalt ist im Rahmen der Ermächtigung des Staatsministeriums zuständig für die Bewirtschaftung des Sondervermögens für die Milch- und Fettwirtschaft in Bayern sowie die Überwachung und Prüfung der Verwendung der Mittel dieses Sondervermögens.

Die Abteilung bearbeitet die Rechtsangelegenheiten im Vollzug der Fachaufgaben der Landesanstalt und der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L) in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgabe der Abteilung ist ferner die Prüfung der Verwendungsnachweise für vom Technologie- und Förderzentrum bewilligte Projekte.

### 3.2.3 Abteilung Qualitätssicherung und Untersuchungen

Der Abteilung obliegen die Analytik von Boden- und Pflanzenproben, Futtermitteln, tierischen Produkten, Düngemitteln und Siedlungsabfällen im Vollzug von Hoheitsaufgaben, das Notifizierungsverfahren im Vollzug der Klärschlamm-, der Bioabfall- und der Düngeverordnung, die Qualitätsuntersuchungen und Analysen für die Institute der Landesanstalt, für Selbsthilfeeinrichtungen der bayerischen Landwirtschaft und andere Wirtschaftsbeteiligte, die Methodenentwicklung in der Analytik sowie die Ausbildung von Chemie- und Biologielaboranten an der Landesanstalt.

### 3.2.4 Abteilung Information und Wissensmanagement

Der Abteilung obliegen die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit und des Berichtswesens sowie die Bereitstellung der Infrastruktur für die institutsübergreifende wissenschaftliche Koordinierung und für die Sammlung und Verfügbarmachung des vorhandenen und neu entstehenden Fachwissens an der Landesanstalt.

Die Abteilung ist zuständig für die Planung und Entwicklung des IuK-Einsatzes, die Bereitstellung von Fach-Software, den Betrieb der fachspezifischen IT-Infrastruktur sowie die Beratung und Unterstützung der gesamten Landesanstalt in Fragen der IuK. Gleiches gilt auch für das Kompetenzzentrum. Sie koordiniert die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren, Anwärterinnen und Anwärtern und agrarwirtschaftlich-technischen Assistentinnen und Assistenten an der Landesanstalt.

### 3.2.5 Abteilung Berufliche Bildung

Der Abteilung obliegt zusammen mit den Lehr-, Versuchs- und Fachzentren für Molkereiwirtschaft Kempten sowie für Milchanalytik Triesdorf der Vollzug berufsbildungsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der VZBLH. Darüber hinaus ist die Abteilung zuständig für die überbetriebliche Ausbildung und die Vorbereitung auf die Meisterprüfung bei den Ausbildungsberufen gemäß § 4 Nr. 1 VZBLH sowie für die Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt bzw. Fachagrarwirtin gemäß § 6 Nr. 4 VZBLH.

Des Weiteren organisiert die Abteilung die überbetriebliche Ausbildung in der Tierhaltung im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin in Zusammenarbeit mit den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft. Ferner führt die Abteilung Fortbildungslehrgänge und Versuche in der Milchwirtschaft durch.

Soweit Beschäftigte von Instituten oder anderen Abteilungen am Vollzug der VZBLH sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mitwirken, hat die Abteilung diesen gegenüber ein fachliches Weisungsrecht.

Dem Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Molkereiwirtschaft obliegen die Unterrichtserteilung und die Schulverwaltung (einschließlich des Schülerheims) an der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten (Allgäu) und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft Kempten (Allgäu) sowie die dortige Schulverwaltung einschließlich des Schülerheims.

### 3.2.6 Abteilung Versuchsbetriebe

Der Abteilung obliegt die Bewirtschaftung der Versuchsstationen für Pflanzenbau und Tierproduktion sowie der Lehr-, Versuchs- und Fachzentren für Milchvieh- und Rinderhaltung Achselschwang, für Milchviehhaltung Almesbach, für ökologischen Landbau Kringell, für Grünlandbewirtschaftung Spitalhof, für Schweinehaltung Schwarzenau, für Geflügel- und Kleintierhaltung Kitzingen und für Pferdehaltung Schwaiganger.

Die Abteilung ist zuständig für die Durchführung von Versuchen der Institute im Bereich der pflanzlichen und tierischen Erzeugung sowie zur Entwicklung neuer Technologien gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm der Landesanstalt, für die praktische Durchführung von Wertprüfungen in der Pflanzenzucht und von Leistungsprüfungen und Herkunftsvergleichen in der Tierzucht sowie die Erprobung und Demonstration von neuen Produktionssystemen, Managementverfahren und innovativen Methoden der Betriebsführung. Ihr obliegt die Planung, Koordinierung und Auswertung von Versuchen und die Unterstützung der Versuchsansteller bei mathematischen und biometrischen Problemen.

Die Abteilung führt überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen in der Tierhaltung in den Ausbildungsberufen Landwirt/Landwirtin, Tierwirt/Tierwirtin und Pferdewirt/Pferdewirtin durch. Ihr obliegen ferner die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und die Angelegenheiten der Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten der Landesanstalt durch das Bundesinstitut für Berufsbildung, soweit nicht die Abteilung Berufliche Bildung zuständig ist.

Dem Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Milchviehhaltung obliegen die Mitwirkung an der Unterrichtserteilung an der Staatlichen Höheren Landbauschule Weiden-Almesbach sowie die dortige Schulverwaltung einschließlich des Schülerheims.

## 4. Personal

Die Beschäftigten der Landesanstalt stehen als Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern.

Das Personal der Landesanstalt wird im Rahmen der Befugnisse, die durch die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) vom 9. August 2011 (GVBl S. 443, BayRS 2030-3-7-1-L) in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind, von der Landesanstalt im Rahmen des Stellenplanes eingestellt und entlassen. Gleiches gilt für die zu den betroffenen Beamtinnen und Beamten vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Übrigen wird das Personal vom Staatsministerium eingestellt und entlassen.

## 5. Dienstverkehr und Geschäftsgang

### 5.1 Allgemeines

Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Landesanstalt sind die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873, BayRS 200-21-I) in der jeweils geltenden Fassung, diese Geschäftsord-

nung, der Geschäftsverteilungsplan sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend.

Der Präsident kann ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

## 5.2 Schriftgutverwaltung

Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (APL-ELF) vom 6. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Anleitungen und Hinweisen für die Anwendung des APL-ELF zu ordnen, aufzubewahren und auszusondern.

## 5.3 Berichtswesen

Jährlich einmal hat die Landesanstalt dem Staatsministerium eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr (Jahresbericht) vorzulegen.

Über besondere Ereignisse ist dem Staatsministerium sofort zu berichten.

## 5.4 Erhebungen, Umfragen

An Erhebungen und Umfragen (z. B. für wissenschaftliche Untersuchungen) für Personen und Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs darf nur mit Zustimmung des Präsidenten mitgewirkt werden.

## 5.5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Immobilienbestand, Inventar

Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO –, BayRS 630-1-F) und die VV-BayHO in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Staatsoberkasse Bayern geführt.

Die Landesanstalt hat wesentliche Veränderungen der Inanspruchnahme von Flächen (z. B. Wegfall des Bedarfs, Leerstand, Änderung des Nutzungszwecks) frühzeitig über das Staatsministerium der „Immobilien Freistaat Bayern“ anzuzeigen.

Der Präsident oder der bzw. die von ihm Beauftragte trägt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Verantwortung für die Erhaltung des Inventars.

## 5.6 Verwaltungskosten

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen sind nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung, dem Kostenverzeichnis hierzu und sonstigen einschlägigen Regelungen zu erheben.

Untersuchungen sind kostenpflichtig nach Maßgabe des Kostengesetzes und der Gebührenordnungen.

## 5.7 Fortbildung, Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Genehmigung und Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für ihre laufende fachliche Fortbildung sind die Beschäftigten in erster Linie selbst verantwortlich.

Die Fortbildungsangebote der Führungsakademie sind zu nutzen. Die Anmeldung zu Lehrgängen, die zur freiwilligen Teilnahme ausgeschrieben sind, erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Instituts- bzw. Abteilungsleitung.

## 5.8 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den einschlägigen tariflichen Bestimmungen sowie nach den Erfordernissen der Landesanstalt.

## 5.9 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Feuerschutz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach den Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaats Bayern, dem Sozialgesetzbuch VII, dem Arbeitssicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten.

Dienst- und Arbeitsunfälle sind unverzüglich unter Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen über den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte der Abteilung Zentrale Verwaltung mitzuteilen.

Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen.

## 5.10 Dienstsiegel, Amtsschild

Die Landesanstalt führt ein Dienstsiegel mit dem großen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft“.

Die Dienstgebäude der Landesanstalt sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die gleiche Aufschrift wie das Dienstsiegel trägt. Sind Organisationseinheiten getrennt vom Sitz der Landesanstalt untergebracht, so ist auf dem Amtsschild zusätzlich die Bezeichnung dieser Organisationseinheit anzubringen.

## 6. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**782-L**

**Richtlinien zur Förderung  
der umweltschonenden Bekämpfung der  
Traubenwickler mittels der Verwirrmethode**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 17. Dezember 2012 Az.: L3-7387-704**

**1. Rechtsvorschriften**

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2013 bis 2016.

**2. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch den Einsatz der Verwirrmethode zur biotechnologischen Bekämpfung der Traubenwickler in Rebanlagen (Tafel- und Keltertraubensorten).

**3. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig ist die Anwendung der Verwirrmethode mittels Pheromonen zur Bekämpfung der Traubenwickler in Rebanlagen.

**4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Pheromongemeinschaften von Bewirtschaftern mit Kelter- oder Tafeltrauben bestockter Flächen, sofern diese in der Weinbaukartei erfasst sind. Die Antragsberechtigung setzt voraus, dass die Verwirrmethode auf mindestens 3 ha arrondierter Rebfläche angewandt werden muss.

**5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass die Mitglieder der Pheromongemeinschaften ihre Betriebe für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften und sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich die in Nr. 3 beschriebene Methode anzuwenden.

**6. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung (Prämien) gewährt. Die Prämie beträgt 120 €/ha Rebfläche.

**7. Sonstige Bestimmungen**

7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während des Verpflichtungszeitraums

- die Grundanforderungen der Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

7.3 Die Anwendung von Insektiziden gegen die Traubenwickler ist auf den Flächen, auf denen die Verwirrmethode mittels Pheromonen zur Bekämpfung des Traubenwicklers zum Einsatz kommt, grundsätzlich verboten. In fachlich begründeten Fällen und nur nach Genehmigung des amtlichen Rebschutzdienstes der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

7.4 Werden bei einem Antragsteller Verstöße gegen die Bestimmungen der Nrn. 7.2 und 7.3 festgestellt, so erfolgt die vollständige Einbehaltung der Prämie.

7.5 Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über, muss der Zuwendungsempfänger (Pheromongemeinschaft), außer in Fällen höherer Gewalt, die erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden. Die Mitglieder der Pheromongemeinschaft haften hierbei gesamtschuldnerisch.

7.6 Die Bestimmung der Nr. 7.5 findet keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

7.7 Unbeschadet der Nr. 7.6 findet die Bestimmung der Nr. 7.5 ferner keine Anwendung

- wenn die Fläche einer Pheromongemeinschaft, für die eine Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 10% verringert wird oder
- wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder
- die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem Freiwilligen Nutzungstausch nach der Finanzierungsrichtlinie Ländliche Entwicklung (FinR-LE) durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt.

In diesen Fällen verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

7.8 Die Förderung von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Stiftungen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Stiftungen ist ausnahmsweise dann möglich, wenn deren Flächen für die Errichtung eines ausreichend großen Flächenverbundes (3 ha) nötig sind.

7.9 Kann der Antragsteller aufgrund höherer Gewalt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Zuwendungsbescheid für die Zukunft durch die LWG aufgehoben, ohne dass eine Rückforderung erfolgt. Höhere Gewalt ist insbesondere in folgendem Fall anzunehmen: Sturmschäden und außergewöhnliche

Ereignisse, die zur Zerstörung einer Rebanlage geführt haben.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

7.10 Die Förderung der Verwirrmethode ist mit Agrarumweltmaßnahmen (AUM) sowie der Förderung nach Art. 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kombinierbar. Eine Kombination mit der Förderung der gesamtbetrieblichen Maßnahme „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – A 11“ im KULAP-A ist nicht möglich.

7.11 Im Falle der Rückforderung haften die Mitglieder der Pheromongemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Mitglieder der Pheromongemeinschaft müssen sich verpflichten, die Verantwortung für und die Konsequenzen aus Verstößen einzelner gegen die hier aufgeführten Verpflichtungen mitzutragen.

## 8. Verfahren

8.1 Die Anträge enthalten die folgenden Daten jedes einzelnen Mitglieds der Pheromongemeinschaft:

- Betriebsnummer,
- Anschrift des Unternehmers,
- Bankverbindung des Unternehmers,
- Feldstück (Größe, Flächenidentifikationsnummer), das der Betrieb in den Verbund einbringt und
- die Unterschriften der Antragsteller.

Im Antrag muss die für die Pheromongemeinschaft verantwortliche Person (Geschäftsführer) genannt werden. Im Feld Kontoinhaber ist aus DV-technischen Gründen der Name des Kontoinhabers (z. B. Weinbauverein oder Geschäftsführer) einzutragen, auf dessen Konto die Fördermittel ausbezahlt werden sollen. Dem Antrag ist eine Flurkarte beigelegt, in der die Grenzen des Flächenverbundes manuell eingezeichnet sind.

8.2 Die LWG nimmt die Gemeinschaftsanträge entgegen, prüft die Anträge auf Vollständigkeit und erfasst sie in der EDV. Die LWG bewilligt die Maßnahme. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch die LWG.

8.3 Der Verpflichtungszeitraum beginnt im Jahr der Antragstellung. Die Frist für die Einreichung der Anträge ist ab dem Jahr 2013 der 31. Januar des jeweiligen Jahres.

## 9. Kontrolle und Überwachung

9.1 Die LWG ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Förderung sowie der Bestimmungen der Nr. 7.2. Sie unterzieht jährlich 1% der geförderten Pheromongemeinschaften einer Vor-Ort-Kontrolle.

9.2 Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie der Rechnungshof des Bundes haben das Recht, die Förderunterlagen sowie die Durchführung vor Ort zu überprüfen und entsprechende Auskünfte zu verlangen.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## 7824-L

### Richtlinien zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften (TierZR)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. November 2012 Az.: L5/Z7-7401-1/28

Aufgrund des Art. 17 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) und des BayTierZG sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen folgende Richtlinien:

#### 1. Förderung der Tierzucht

##### 1.1 Bundesrecht

Aus § 1 Abs. 2 TierZG ergibt sich die Verpflichtung, im züchterischen Bereich die Erzeugung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden – auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel – zu fördern. In gleicher Weise sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU eine Förderung der Tierzucht vor.

##### 1.2 Bayerisches Landesrecht

Nach Art. 11 BayTierZG wird die tierische Erzeugung im züchterischen Bereich, insbesondere die Durchführung von Leistungsprüfungen, gefördert. Nichtstaatliche Einrichtungen, denen die Durchführung von Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz übertragen worden ist, erhalten für ihre Aufwendungen eine Erstattung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L).

Der Förderungsauftrag richtet sich nach seinem Sinn und Zweck nicht nur an den Staat, sondern z. B. auch an Gebietskörperschaften im Rahmen ihres örtlichen Wirkungskreises. Soweit Gebietskörperschaften bisher aus allgemeinen Haushaltsmitteln oder sonstigen Rechnungen Zuwendungen zur Vatterhaltung oder zur Förderung der Tierzucht gemacht haben, sollen sie diese auch weiterhin im bisherigen Umfang erbringen.

## 2. Züchtervereinigungen

### 2.1 Züchterische Leitung von Züchtervereinigungen

Das Staatsministerium bestellt für die bayerischen Zuchtorganisationen Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung als Zuchtleiter. Diese üben die Aufgaben der Zuchtleitung als Dienstaufgaben im Hauptamt aus.

Die Einrichtung der staatlichen Zuchtleitung beruht auf:

- § 1 der Verordnung über Zuchtorganisationen (fachliche Qualifikation),
- § 22 Abs. 1 TierZG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 BayTierZG (züchterische Überwachung),
- Art. 9 BayAgrarWiG (staatlicher Beratungsauftrag).

### 2.2 Aufgaben der staatlichen Zuchtleitung

Die Tätigkeit ist grundsätzlich auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkt. Sie umfasst:

- Beratung der Mitgliedsbetriebe in Bayern,
- Sicherung der Abstammung und der Identität der Nachzucht,
- Überwachung der Zuchtbuchführung,
- Planung der von den Verbandsgremien in Übereinstimmung mit den Interessen der Landestierzucht zu beschließenden Zuchtstrategien,

dazu zählen:

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Zuchtzielsetzung,
- Planung und Durchführung von Zuchtprogrammen,
- Ausarbeitung der Bedingungen für die Auslese von Zuchttieren im Rahmen der Zuchtprogramme,
- Auslese von Zuchttieren für den Einsatz im Rahmen der Zuchtprogramme,
- Einreihung und Bewertung von im Zuchtprogramm bedeutsamen Zuchttieren.
- Auswertung der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für die Praxis,
- Beratung beim Ankauf von Zuchttieren, Mitwirkung bei der Absatzförderung,
- fachliche Gestaltung von Tier-, Lehr- und Leistungsschauen und sonstiger züchterischer Veranstaltungen,
- Marktbeobachtung,
- Unterstützung der Vorsitzenden der Züchtervereinigung bei der Durchführung von Beschlüssen der Verbandsgremien, soweit diese züchterische Angelegenheiten betreffen,
- Erstattung des züchterischen Jahresberichtes bei der Mitgliederversammlung,
- Auswahl von Zuchttieren für Ausstellungen und sonstige züchterische Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit allen Behörden und Organisationen sowie Einrichtungen, die die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tierbestände fördern.

Die staatliche Zuchtleitung übt die fachliche Leitfunktion gegenüber dem Zuchtverbandspersonal aus. Sie nimmt keine Arbeitgeberfunktion gegenüber dem Verbandspersonal wahr und erledigt keine Verwaltungs- und Geschäftsführertätigkeiten für den Zuchtverband.

### 2.3 Bereitstellung einer staatlichen Zuchtleitung

Die Bereitstellung einer staatlichen Zuchtleitung hängt insbesondere von folgenden Kriterien ab:

- Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern,
- ausreichende Mitgliederzahl,
- Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigung,
- Größe der Zuchtpopulation (Zahl der Herdbuchtiere).

## 3. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Rindern

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 6. Juni 2000 (BGBl I S. 805).

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

Die Durchführung im Einzelnen, die Leistungsfeststellung und Leistungsberechnung sowie die Sammlung und Veröffentlichung der Ergebnisse sind grundsätzlich gemäß den Richtlinien des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e. V. (DLQ) vorzunehmen.

### 3.1 Milchleistungsprüfung (MLP)

Der Milchleistungsprüfung im Rahmen von Zuchtprogrammen unterstehen alle Kühe in Betrieben, die einem Milcherzeugerring angeschlossen sind; sowohl im Zuchtbuch eingetragene Tiere als auch unter Leistungsprüfung stehende Tiere gehören zur für die Durchführung der Zuchtprogramme maßgeblichen Zuchtpopulation.

Das für den Betrieb zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat das Recht, zu Kontrollzwecken im Anschluss an das vom Personal des Landeskuratoriums für tierische Veredelung (LKV) durchgeführte Regelprobemelken ein Sonderprobemelken abzuhalten. Unabhängig davon sind vom LKV Bestandsnachprüfungen in MLP-Betrieben nach Verfahrensweisungen durchzuführen. Das Ergebnis der Bestandsnachprüfung tritt an die Stelle des jeweils vorausgegangenen Regelprobemelkens.

### 3.2 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld (Auktionsbullen)

Die Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme erfolgt bei den zur Körung vorgestellten Bullen. Von jedem zu körenden Bullen wird am Auftriebtag unmittelbar nach Ankunft am Körort das Gewicht und das Alter erfasst.

Die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme wird wie folgt errechnet:

$$\frac{\text{Gewicht am Körtag} - \text{Geburtsgewicht}}{\text{Anzahl der Lebenstage}}$$

Anzahl der Lebenstage



Folgende rassespezifische Geburtsgewichte sind zugrunde zu legen:

- Fleckvieh und Gelbvieh: 40 kg;
- Sonstige Rassen: 38 kg.

Am Tag der Körung sind Kreuzhöhe und Brustumfang zu messen. Die Erfassung des Gewichts, Berechnung der Zunahme sowie die Feststellung der Maße sind von einem Mitarbeiter des Zuchtverbandes vorzunehmen.

Die Merkmale Rahmen, Bemuskelung und Fundament werden vom Körausschuss bei der Körung mit Noten von 1 bis 9 (9 = beste Note) bewertet.

Die Bewertung soll sich am Durchschnitt der jeweiligen Population (Rasse) ausrichten. Es ist anzustreben, dass der Gesamtdurchschnitt aller bewerteten Tiere bei der Note 5 (= durchschnittlich) liegt.

### 3.3 Nachkommenprüfung auf Fleischleistung im Feld

Die Durchführung der Fleischleistungsprüfung im Feld erfolgt

- als einfache Feldprüfung anhand von Erzeuger- und Schlachthofdaten oder
- als gelenkte Feldprüfung (Prüfung in Erzeugerbetrieben bzw. Vertragsbetrieben).

Zur Ermittlung der Ausschachtung soll auch das Lebendgewicht (LG) vor der Schlachtung ermittelt werden.

### 3.4 Melkbarkeitsprüfung

Die Durchführung der Melkbarkeitsprüfung erfolgt als Eigenleistungsprüfung und Nachkommenprüfung. Sie basiert auf den mit Lactocorder (LC) ermittelten Milchflussdaten. Auch in Betrieben, die die MLP nicht mit LC durchführen, sind vom Tierhalter beantragte Melkbarkeitseinzelpfahrungen bei entsprechenden technischen Voraussetzungen mit LC durchzuführen. Melkbarkeitsergebnisse aus betriebseigenen Messanlagen können nach einem mit dem DLQ abgestimmten Verfahren übernommen werden.

#### 3.4.1 Nachkommenprüfung

Es werden alle Ergebnisse berücksichtigt, die im Zuge der MLP mit LC zwischen dem 30. und 200. Laktationstag in der ersten Laktation gemessen wurden.

#### 3.4.2 Eigenleistungsprüfung

Sofern aus der MLP LC-Ergebnisse vorliegen, wird als Ergebnis der Eigenleistungsprüfung das arithmetische Mittel aller Messungen zwischen dem 30. und 200. Laktationstag der ersten bzw. zweiten Laktation ermittelt.

Der Mittelwert aus der ersten Laktation wird erst bei Vorliegen des arithmetischen Mittels aus der zweiten Laktation (nach dem 200. Laktationstag) überschrieben. Der Mittelwert aus der zweiten Laktation gilt als endgültiges Ergebnis und wird nicht mehr überschrieben.

Für Kühe, von denen aus der routinemäßigen Milchleistungsprüfung kein LC-Ergebnis vorliegt, wird auf Antrag des Tierhalters durch LKV-Personal eine Einzelpfahrung mit LC durchgeführt. Zur Veröffentlichung werden die Ergebnisse aus der routinemäßigen Prüfung im Rahmen der MLP mit „LC“

gekennzeichnet, z. B. M 2 (LC) 2,8. Ergebnisse aus Einzelpfahrungen werden nicht gesondert gekennzeichnet, z. B. M 2/2,8.

## 4. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Pferden

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 2. Februar 2001 (BGBl I S. 189).

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

### 4.1 Eigenleistungsprüfung für Hengste und Stuten auf Station

#### 4.1.1 Durchführung der Eigenleistungsprüfung auf Station

Die beauftragte Stelle erlässt die erforderlichen Prüfungsrichtlinien. Diese müssen vor Beginn der Prüfung vom Beschicker gegen Unterschrift zur Kenntnis genommen werden.

Die Prüfungsrichtlinien müssen mindestens Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Zulassung der Pferde (Voraussetzungen, Reihenfolge),
- notwendige Unterlagen für die Anmeldung,
- tierärztliche Kontrolle und Betreuung,
- Dauer und Ablauf der Prüfung einschließlich Unterbrechung oder Ausschluss,
- Prüfungsanforderungen,
- Bewertungskriterien einschließlich Gewichtung und Altersangleichung,
- Aufgaben der Prüfungskommission,
- Notensystem (Wertnoten),
- Berechnung des Prüfungsergebnisses,
- vorzeitiges Ausscheiden von Pferden,
- Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses,
- Wiederholung der Prüfung,
- Kosten der Prüfung,
- Pferdehaftpflichtversicherung.

#### 4.1.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für Stationsprüfungen wird gemäß den Prüfungsrichtlinien der beauftragten Stelle berufen.

#### 4.1.3 Festlegung der Termine

Die Termine der Stationsprüfungen werden von den beauftragten Stellen festgelegt.

### 4.2 Eigenleistungsprüfung im Feld

Die Durchführung erfolgt gemäß Ausschreibung der beauftragten Stellen. Diese erlassen die Prüfungsrichtlinien. Diese Richtlinien müssen vor Beginn der Prüfung vom Beschicker gegen Unterschrift zur Kenntnis genommen werden.

### 4.3 Bewertung funktionaler Merkmale bei Zuchtpferden

Das Bewertungssystem funktionaler Merkmale muss dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse entsprechen.

## 5. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schweinen

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl I S. 1130). Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

### 5.1 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld

Bei den zu testenden Ebern und Sauen werden die Lebensstagszunahme, die durchschnittliche Speckdicke, die Bemuskelung und die funktionalen Merkmale ermittelt.

Die Beurteilung der Bemuskelung und der funktionalen Merkmale erfolgt nach einem linearen Beschreibungssystem mit der Skala 1 bis 9.

Bei den zu testenden Tieren der Mutterrassen wird auch die Zahl der Zitzen einschließlich der Zahl und der Art von Zitzenmängeln ermittelt.

Die Erfassung der Daten des Schlachtkörperwertes mittels Ultraschall und die Berechnung der Lebensstagszunahmen erfolgt nach den Richtlinien des Ausschusses für Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung beim Schwein (ALZ).

### 5.2 Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Stationen

Die Prüfung wird grundsätzlich nach den jeweils geltenden Richtlinien des ALZ durchgeführt. Erforderliche Anpassungen und Weiterentwicklungen werden von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Tierzucht, vorgenommen.

### 5.3 Zuchtleistungsprüfung in Herdbuch- und Ferkelerzeugerbetrieben

Die beauftragte Stelle hat die Durchführung der Zuchtleistungsprüfung auf den Betrieben im Rahmen eines Qualitätsmanagements regelmäßig zu überprüfen.

#### 5.3.1 Herdbuch(HB)-Betrieb

Alle im Bestand vorhandenen Zuchtsauen sind im linken Ohr mit der HB-Nummer zu kennzeichnen.

Bei der Geburt ist die Zahl der lebendgeborenen Ferkel (gesamt, männlich, weiblich) und das Wurfdatum (der Tag, an dem das letzte Ferkel geboren ist) festzustellen.

Die Ferkel sind vor dem Um- oder Absetzen, jedoch spätestens drei Wochen nach der Geburt individuell zu kennzeichnen.

Bei jeder Sau ist die Zahl der aufgezogenen Ferkel (gesamt, männlich, weiblich) zu ermitteln. Ein Ferkel gilt als aufgezogen, wenn es am 21. Tag nach der Geburt lebt.

Umgesetzte Ferkel sind in HB-Betrieben der genetischen Mutter zuzuordnen.

Darüber hinaus werden bei jedem Wurf die Vererbung von Anomalien und bei Nachzuchtferkeln die Zitzenzahl (links, rechts) erfasst.

#### 5.3.2 Ferkelerzeugerbetrieb

Alle im Bestand vorhandenen Sauen sind eindeutig zu kennzeichnen und die Rasse bzw. die genetische Herkunft und – soweit bekannt – die Abstammung

nach den Vorgaben des Zentralverbandes der Deutschen Schweineproduktion e. V. (ZDS) festzuhalten.

Bei der Geburt ist die Zahl der lebendgeborenen Ferkel und das Wurfdatum (der Tag, an dem das letzte Ferkel geboren ist) festzustellen.

Bei Würfen zum Zwecke der Eigenremontierung sind die weiblichen Ferkel so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Herkunftswurf (Mutter, Vater) und der genetischen Herkunft gegeben ist.

Beim Absetzen ist die Zahl der aufgezogenen Ferkel zu ermitteln. Das Absetzdatum ist zu dokumentieren. Darüber hinaus wird bei jedem Wurf die Vererbung von Anomalien erfasst.

Im Ferkelerzeugerbetrieb werden die aufgezogenen Ferkel jeweils der säugenden Sau zugeordnet.

#### 5.3.3 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

Um die Vergleichbarkeit insbesondere für überregionale Auswertungen sicherzustellen, erfolgen diese nach den Vorgaben des ZDS-Pflichtenheftes für Erzeugerringe.

### 5.4 Prüfung auf genetische Marker (z. B. Stresstabilität)

Die Durchführung erfolgt nach den Verfahrensweisungen des LKV.

### 5.5 Stichprobentest bei Kreuzungsherkünften

Der Stichprobentest wird nach den jeweils geltenden Richtlinien des ALZ durchgeführt. Erforderliche Anpassungen werden von der LfL, Institut für Tierzucht, im Einvernehmen mit den beteiligten Zuchtorganisationen vorgenommen.

### 5.6 Herkunftsvergleiche auf Mast- und Schlachtleistung im Feld

Erfasst werden mindestens das Einstelldatum, das Gewicht bei der Einstallung, die Verluste, das Schlachtdatum, das Mastendgewicht bzw. das Schlachtkörpergewicht, die Handelsklasse und der Magerfleischanteil. Bei Tieren einer Mastgruppe muss, wenn eindeutig zuordenbar, ihre genetische Herkunft erfasst werden. Zudem müssen die Angaben zur genetischen Herkunft vom LKV überprüft werden. Aus der Schlachtabrechnung muss eine eindeutige Zuordnung der Leistungsdaten zur Gruppe gegeben sein.

### 5.7 Zuchtwertschätzung

#### 5.7.1 Verfahren zur Schätzung der Zuchtwerte

Die Berechnung der phänotypischen und genetischen Parameter und die Schätzung der Zuchtwerte erfolgt durch die LfL, Institut für Tierzucht, mithilfe von zeitgemäßen, anerkannten wissenschaftlichen Methoden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, können auch Zuchtwerteile mit anderen Methoden ermittelt werden.

#### 5.7.2 Wirtschaftliche Gewichtung der Leistungsmerkmale

Die im Zuchtprogramm zu berücksichtigenden Leistungsmerkmale und deren ökonomische Gewichtung im Gesamtzuchtwert werden von der Züchtervereinigung nach Beratung durch die LfL, Institut für Tierzucht und Institut für ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik, festgelegt.

### 5.7.3 Berechnung der Wichtungsfaktoren

Die Berechnung der Faktoren zur Gewichtung der Merkmale im Zuchtwert erfolgt unter Zugrundelegung der entsprechenden Parameter und der Informationsquellen. Liegen Ergebnisse aus verschiedenen Prüfverfahren vor, so werden diese nach ihrer Bedeutung für den Zuchtwert zusammengefasst oder in einer multivariaten Zuchtwertschätzung simultan ermittelt.

### 5.7.4 Skalierung der Zuchtwerte

Mittelwert und Standardabweichung des Zuchtwertes sind so einzustellen, dass die zwei- bis vierjährigen Eber und Sauen einer Rasse mit Prüfungsergebnissen einen durchschnittlichen Zuchtwert von 100 aufweisen. Die Standardabweichung ist so einzustellen, dass Tiere mit einer Sicherheit von 99 % eine Streuung von 35 aufweisen.

### 5.7.5 Zuchtwertschätzung im Feld

Der Teilzuchtwert für die Ergebnisse der Eigenleistung der Eber und Sauen ergibt sich aufgrund des Alters, des Gewichtes und der mittleren Speckdicke bezogen auf den Vergleichsdurchschnitt.

Die LfL berechnet den Vergleichsdurchschnitt der Rasse für die Merkmale Lebensstagszunahme und Speckdicke im Feld.

Der Teilzuchtwert aufgrund der Eigenleistung wird mit dem durchschnittlichen Elternzuchtwert zum Körzuchtwert kombiniert. Bei Vatterassen kann die Bemuskelungs- und bei Mutterassen die Exterieurnote in den Körzuchtwert eingehen.

Die für die Ermittlung des Körzuchtwertes notwendigen Leistungsdaten werden im Rahmen des von der LfL entwickelten Informationssystems den Testern im Feld zur Verfügung gestellt.

## 6. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Schafen

Die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung erfolgt gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl I S. 1126). Die Zuständigkeiten für die jeweilige Prüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

### 6.1 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld

Die Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld ist bei allen Schafrassen verpflichtend. Schafrassen, die in ihrem Fortbestand gefährdet sind, können auf Beschluss der Züchtervereinigung von dieser Eigenleistungsprüfung freigestellt werden.

Zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahme werden die männlichen Tiere im Alter von 100 Tagen +/- 20 Tage im Zuchtbetrieb gewogen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme wird ein Geburtsgewicht von 5 kg bei Einlings- und 4 kg bei Mehrlingsgeburten (Ausnahme: 4 kg bzw. 3 kg bei kleinrahmigen, leichtgewichtigen Rassen) vom Prüfungsgewicht abgezogen und durch die Anzahl der Prüfungstage dividiert.

Alternativ können die männlichen Tiere im Alter von 42 Tagen (28. bis 42. Tag) im Züchterbetrieb gewogen werden. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Gewichtszunahme wird vom Prüfungsgewicht das Geburts-

gewicht nach obigem Schema abgezogen und durch die Anzahl der Lebenstage dividiert.

Die Bemuskelung wird nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) bewertet und die Abweichung zum Vergleichsdurchschnitt 5 berechnet. Der Mittelwert von 5 ist im Durchschnitt anzustreben.

Für die Beurteilung der Bemuskelung (Rückenmuskelfläche) und der Fettauflage können auch Ultraschallmaße erhoben werden.

### 6.2 Eigenleistungs- sowie Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung in Station

Für die Merinolandschafe und die Fleischschafrassen Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk sowie für andere Rassen nach Bedarf wird eine Eigenleistungs- sowie Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Station durchgeführt.

Die Prüfgruppe besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn männlichen Nachkommen eines Stammbockes in Zuchtbetrieben. Die Tiere sollen bei der Anlieferung nicht weniger als 18 kg und nicht mehr als 25 kg wiegen.

Die angegebene väterliche Abstammung der für die Beschickung vorgesehenen Lämmer ist durch eine wissenschaftlich abgesicherte Untersuchung zu überprüfen.

Die Prüfung beginnt mit ca. 22 kg und endet mit ca. 43 bis 44 kg Lebendgewicht.

Die Nachkommen eines Vaters werden in einer oder zwei Gruppen gehalten. Die Tiere erhalten ein standardisiertes und pelletiertes Kraftfutter zur beliebigen Aufnahme, zusätzlich 300 g Heu pro Tier und Tag.

Das Gewicht der Tiere wird bei Anlieferung, bei Prüfbeginn und wöchentlich bis Prüfende festgestellt. Aus der Gewichts Differenz zwischen Beginn und Ende der Prüfung wird durch Division mit der Anzahl der Prüftage die tägliche Zunahme im Prüfungsabschnitt ermittelt.

Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

### 6.3 Zuchtleistungsprüfung in Zuchtbetrieben

Alle Lämmer sind innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Bei der Geburt ist die Zahl der lebendgeborenen Lämmer, unterschieden nach Geschlecht sowie der Ablamntag festzustellen. Darüber hinaus ist am 42. Lebenstag die Anzahl der aufgezogenen Lämmer (männlich, weiblich) zu bestimmen. Der Züchter ist verpflichtet, spätestens bis zum 84. Lebenstag die Ablamm- und Aufzuchtmeldung an die Züchtervereinigung zu senden.

### 6.4 Milchleistungsprüfung

In der Milchleistungsprüfung werden die Milchschafe mindestens in der zweiten oder dritten Laktation (150-Tage-Leistung) geprüft. Die Durchführung erfolgt nach den international anerkannten Prüfverfahren (A- oder B-Kontrolle).

### 6.5 Bewertung funktionaler Merkmale einschl. Wollqualität

Die Beurteilung wird nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) durchgeführt, wobei anzustreben ist,

dass der Mittelwert aller bewerteten Tiere annähernd bei der Note 5 liegt (= Vergleichsdurchschnitt). Bei den gefährdeten Rassen ist dabei ein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der besonderen Eigenschaften der alten Rassen zu richten.

#### 6.6 Zuchtwertschätzung

Bei allen Schafrassen sind zumindest die Leistungsmerkmale Zuchtleistung, Bemuskelung, Wollqualität und ggf. Milchleistung in einem Index bzw. Zuchtwert zusammenzufassen.

Für die Berechnung der Indizes bzw. Zuchtwerte werden wirtschaftliche und genetische Wichtungsfaktoren zugrunde gelegt, die von der Züchtervereinigung entsprechend dem Zuchtziel der jeweiligen Rasse festgelegt werden.

Um eine einheitliche Index- bzw. Zuchtwertberechnung bei den einzelnen Rasseblöcken zu gewährleisten, sollen die von den jeweiligen Rasseausschüssen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände erarbeiteten Grundlagen herangezogen werden. Zur Index- bzw. Zuchtwertberechnung wird für die einzelnen Leistungsmerkmale ein Durchschnitt von 100 vorgegeben.

### 7. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung bei Ziegen

Die Durchführung der Leistungsprüfungen erfolgt gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl I S. 1126). Die Zuständigkeiten für die jeweiligen Prüfungen ergeben sich aus der Anlage zu § 1 BayTierZV.

#### 7.1 Milchleistungsprüfung

Das Prüfungsjahr umfasst 365 Tage und beginnt am 1. Januar. Der Abstand zwischen zwei Einzelprüfungen (Prüfungszeitraum) beträgt etwa 30 Tage.

In einer Laktation werden mindestens acht Einzelprüfungen durchgeführt.

Die Milchmenge wird nach den international anerkannten Prüfverfahren (A- oder B-Kontrolle) ermittelt.

Aus den Leistungen in den Prüfungszeiträumen sind für jede einzelne Ziege zu berechnen:

Die 240-Tage-Leistung: Sie ist die Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes dieser Laktation, sie umfasst mindestens 200 Laktationstage und dauert längstens bis zum Ablauf des 240. Laktationstages; anzugeben sind die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage.

Zusätzlich können berechnet werden:

Die Jahresleistung: Sie ist die Leistung einer Ziege in einem Prüfungsjahr;

Die Lebensleistung: Sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Ziegen bis zum Abgangstag;

Die mittlere Jahresleistung: Sie ist die durchschnittliche Leistung mehrerer Prüfungsjahre und wird berechnet, indem die Lebensleistung durch die im betreffenden Zeitraum vergangenen Tage dividiert und das Ergebnis mit 365 multipliziert wird. Voraus-

setzung für ihre Berechnung ist, dass mindestens zwei Laktationen abgeschlossen und nach dem ersten Lammen mindestens 730 Tage vergangen sind.

#### 7.2 Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung im Feld

Zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahme werden die Kitze nach der Geburt und im Alter von 42 Tagen im Züchterbetrieb gewogen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme wird vom Prüfgewicht das Geburtsgewicht abgezogen und durch die Anzahl der Prüfungstage dividiert.

Die Bemuskelung wird bei der Bewertung nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) bewertet und die Abweichung zum Vergleichsdurchschnitt 5 festgestellt.

#### 7.3 Zuchtleistungsprüfung in Zuchtbetrieben

Alle Kitze sind innerhalb von acht Wochen nach der Geburt unverwechselbar zu kennzeichnen.

Bei der Geburt ist die Zahl und das Geschlecht der lebend geborenen Kitze sowie der Ablamntag festzustellen.

#### 7.4 Beurteilung funktionaler Merkmale und ggf. Beurteilung der Wollqualität

Die Beurteilung wird nach dem Neuner-Notensystem (9 = beste Note) durchgeführt, wobei anzustreben ist, dass der Mittelwert aller bewerteten Tiere annähernd bei der Note 5 liegt (= Vergleichsdurchschnitt).

#### 7.5 Zuchtwertschätzung

Zur Berechnung des Gesamtzuchtwertes bei Ziegen werden

- bei der Zuchtrichtung Milch die Zuchtwerteile Milchleistung und Zuchtleistung,
- bei der Zuchtrichtung Fleisch die Zuchtwerteile Fleischleistung und Zuchtleistung,
- bei der Zuchtrichtung Wolle neben der Fleisch- und Zuchtleistung auch der Zuchtwerteil Wollqualität herangezogen.

##### 7.5.1 Milchleistung

Maßstab für den Zuchtwerteil Milchleistung ist die Abweichung der aktuellen 240-Tage-Leistung der zusammengefassten Milchkfett- und Milcheiweißmenge zum Vergleichsdurchschnitt. Liegen mehr als drei 240-Tage-Leistungen vor, ist die dritte oder vierte Leistung heranzuziehen.

##### 7.5.2 Fleischleistung

Der Zuchtwerteil Fleischleistung errechnet sich aus der Abweichung der täglichen Zunahme zum Vergleichsdurchschnitt. Die Bemuskelung wird berücksichtigt durch Angabe der Abweichung der Bemuskelungsnote zum Vergleichsdurchschnitt.

##### 7.5.3 Zuchtleistung

Für den Zuchtwerteil Zuchtleistung wird die Abweichung der Anzahl lebend geborener Kitze, bezogen auf Zuchtjahr und Zuchtter zum jeweiligen Vergleichsdurchschnitt angegeben.

##### 7.5.4 Wollqualität

Die Wollqualität bei Ziegen der Zuchtrichtung Wolle wird berücksichtigt, indem die Abweichung vom Vergleichsdurchschnitt angegeben wird.

## 8. Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel

Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel werden von der LfL gemäß Art. 12 BayTierZG durchgeführt. Diese vereinbart mit den Beschickern die Modalitäten der Beschickung und der Veröffentlichung der Ergebnisse.

### 8.1 Herkunftsvergleiche für Legehennen

Herkunftsvergleiche für Legehennen erfolgen in Anlehnung an die „Richtlinie für die Durchführung von Hühnerleistungsprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland“.

### 8.2 Herkunftsvergleiche für Masthühner und Puten

Herkunftsvergleiche für Masthühner und Mastputen sind in mindestens fünf Wiederholungen à 200 (Masthühner) bzw. à 50 (Puten) Tiere je Herkunft durchzuführen. Dabei ist bei Masthühnern ein Geschlechterverhältnis von 1:1 je Wiederholung anzustreben. Putenherkünfte sollten nach Geschlechtern getrennt geprüft werden.

Die Ausschachtung ist anhand einer repräsentativen Stichprobe zu überprüfen.

## 9. Leistungsprüfungen bei Bienen sowie Anerkennung von Bienenbelegstellen

### 9.1 Prüfung auf Eignung und Leistung in der Bienenzucht an Bienenprüfhöfen

#### 9.1.1 Anmeldung und Zulassung

Anmeldungen zur Prüfung sind an die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) zu richten. Anmeldeschluss ist der 30. März des jeweiligen Jahres.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Gesundheitszeugnis,
- Körschein mit Abstammungsnachweis,
- Angabe der benutzten Belegstelle oder der Standbegattung.

Die LWG entscheidet über die Zulassung.

#### 9.1.2 Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt in Königinnen-Versandkäfigen. Die Königinnen müssen in der Farbe des Geburtsjahres gezeichnet sein. Die Anlieferung erfolgt auf Abruf im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. Juli des jeweiligen Jahres; die angelieferten Königinnen werden von der LWG erworben. Der Anlieferer kann nach abgeschlossener Prüfung vom Rückkaufsrecht über die Königinnen seiner Herkunft Gebrauch machen. Verpackungs- und Transportkosten sind vom Beschicker zu tragen.

#### 9.1.3 Durchführung der Prüfung

Die Anzahl der anzuliefernden Königinnen sowie eine mögliche Aufteilung auf die einzelnen Prüfhöfe werden von der LWG vor Beginn der Anlieferung festgelegt. Wegen möglicher Einweisungsverluste sind weitere Geschwisterköniginnen derselben Zuchtserie bis Ende August bereitzuhalten.

In der Prüfung werden folgende Kriterien je Volk und Herkunft, absolut und relativ zum Standortdurchschnitt sowie relativ zum Durchschnitt aus der Summe aller Standorte festgestellt:

- Honigleistung,
  - Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und Parasiten,
  - Entwicklung von Brut- und Volksstärke einschließlich der spezifischen Merkmale Winterfestigkeit und Frühjahrsentwicklung,
  - Verhalten hinsichtlich Sanftmut, Wabensitz und Schwarmneigung.
- Zusätzlich werden je Prüfgruppe festgehalten:
- Königinnenverluste, getrennt nach Jahreszeit und Jahr einschließlich der Verlustursache,
  - vollständige Merkmalsuntersuchung je Volk.

#### 9.1.4 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Die LWG veröffentlicht die Ergebnisse der Prüfung in der Fachpresse.

#### 9.1.5 Zurückziehung, Zurückweisung, Abbruch und Ausschluss von der Prüfung

Die Zurückziehung einzelner in der Prüfung befindlicher Königinnen oder der gesamten Prüfgruppe seitens des Beschickers, d. h. der Rücktritt von der Prüfung, ist während der Prüfungszeit nicht gestattet.

Die LWG kann im Einvernehmen mit der Leitung des Prüfhofes Königinnen vor Beginn der Prüfung zurückweisen, wenn Gründe vorliegen, die ein aussagefähiges Prüfergebnis infrage stellen, insbesondere wenn Königinnen mit ihren Begleitbienen in einem schlechten Gesundheitszustand eintreffen, wenn Missbildungen festgestellt werden oder wenn nicht die erforderliche Anzahl von Königinnen eingekauft wurde.

Die LWG kann vor Ablauf der Prüfungszeit die Prüfung abbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen, z. B. bei Drohnenbrütigkeit oder Verlust der Königinnen, erforderlich ist.

Die LWG kann einzelne Herkünfte von der Beurteilung der Ergebnisse oder Teilergebnisse ausschließen, wenn am Ende der Prüfperiode weniger als die Hälfte der angelieferten Königinnen vorhanden ist.

### 9.2 Anerkennung als Bienenbelegstelle

#### 9.2.1 Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung einer Belegstelle ist schriftlich an die LWG zu richten. Aus dem Antrag müssen die genaue Anschrift des Antragstellers und der Name der anzuerkennenden Belegstelle hervorgehen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine topografische oder digitale Karte (Maßstab 1:25.000) mit genauer Einzeichnung der Belegstelle und aller Bienenstände im Umkreis von 7,5 km bzw. bis zu 10 km;
- eine Liste, in der die eingezeichneten Bienenstände mit den Namen der Imker und den Völkerzahlen zusammengestellt sind, sowie eine schriftliche Erklärung, dass damit alle Bienenstände im beantragten Umkreis erfasst wurden;
- eine Liste aller Gemeinden, Gemeindeteile und Weiler, die im Schutzkreis und ggf. im erweiterten Bereich liegen, nach Landkreisen geordnet;

- eine schriftliche Erklärung des für die Belegstelle Verantwortlichen, dass die Bienenvölker, die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchttrichtung entsprechen, im Umkreis von 7,5 km auf die Zuchttrichtung der in der Belegstelle gehaltenen Bienen in angemessener Frist umgeweiselt sind bzw. werden oder entfernt werden;
- ein Nachweis fachlicher Kenntnisse der für die Leitung der Belegstelle verantwortlichen Person (z. B. Berufsausbildung Tierwirt, mehrjährige Erfahrung, Lehrgänge etc.);
- eine schriftliche Erklärung des Kreisvorsitzenden der Imkervereine, dass die Bienenbelegstelle in keinem Wandergebiet liegt;
- der Entwurf einer Belegstellenordnung, aus der ein reibungsloser Belegstellenbetrieb ersichtlich wird.

Die LWG hat sicherzustellen, dass die Änderungen der aner kennungsrelevanten Tatbestände ihr unverzüglich mitgeteilt werden.

#### 9.2.2 Bekanntmachung der Anerkennung und des Widerrufs

Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Schutzbereichs und ggf. des erweiterten Bereichs sowie die Aberkennung der Belegstelle wird von der LWG in der Imkerfachpresse und in den örtlichen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden davon in Kenntnis gesetzt, um Wanderimker im Rahmen des Vollzugs der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl I S. 2738) auch auf die bestehenden Schutzbereiche der Belegstelle hinweisen zu können. Die LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht, erhält einen Abdruck der Anerkennungsschreiben bzw. der Widerrufe.

### 10. Veröffentlichungen von Leistungsergebnissen und Zuchtwerten in Zuchtbescheinigungen und Katalogen

In Zuchtbescheinigungen und Katalogen sind die aktuellen Leistungsergebnisse und Zuchtwerte anzugeben. Jeder Katalog und jede Zuchtbescheinigung muss eine Zeichenerklärung enthalten.

### 11. Auskunftserteilung und Datenübermittlung

Zur Überwachung tierschutzrechtlicher Vorschriften über die Landesgrenzen hinaus regelt § 23 TierZG die Zusammenarbeit (Auskunftserteilung und Datenübermittlung) zwischen den Tierzuchtbehörden der Bundesländer untereinander sowie zwischen deutschen und ausländischen Tierzuchtbehörden (Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten). Geregelt wird ferner die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Zuständige Auskunfts- und Datenübermittlungsbehörde ist das Staatsministerium (Art. 5 Abs. 2 BayTierZG). Sollten Anfragen und Bitten um Auskunft in dem genannten Bereich an dem Staatsministerium nachgeordnete Behörden gerichtet werden (z. B. Landesanstalten, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), sind diese gehalten, die Auskunftsbegrenzen dem Staatsministerium vorzulegen.

### 12. Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

#### 12.1 Zuständigkeit

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 26 TierZG und Art. 16 BayTierZG ist die LfL zuständig (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I) in Verbindung mit §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602).

Innerhalb der LfL ist die Abteilung für Förderwesen und Fachrecht, Sachgebiet 5, für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

#### 12.2 Weiterleitung an die LfL

Andere Behörden (z. B. Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und Institute der LfL (insbesondere Institut für Tierzucht) melden Ordnungswidrigkeiten der LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht.

Erhalten andere Behörden oder Institute im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit begründen, nehmen diese Ermittlungen auf. Inhalt und Umfang der Ermittlungen ergeben sich aus dem von der LfL erstellten Formblatt („Meldung einer Ordnungswidrigkeit“), das für die Anzeige der Ordnungswidrigkeit zu verwenden ist.

Wird bei Behörden oder Instituten eine Ordnungswidrigkeit angezeigt, erstellen diese ein Protokoll, das vom Anzeigenden unterschrieben werden soll. Erfolgt eine Anzeige unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, E-Mail), so ist dies in einem Aktenvermerk festzuhalten. Anschließend sind Ermittlungen aufzunehmen.

Ist ein Verstoß gegen tierzuchtrechtliche Bestimmungen nach Überzeugung der Behörde oder des Instituts als geringfügig anzusehen, hält es dies in einem Aktenvermerk fest. Eine Weiterleitung ist dann nicht erforderlich. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob durch den Verstoß ein Schaden für die Allgemeinheit oder einen Dritten entstanden ist oder noch entstehen könnte. In Zweifelsfällen ist die Anzeige unter Darlegung der Zweifel weiterzuleiten.

### 13. Schlussbestimmungen

#### 13.1 Verweisungen

Soweit diese Bekanntmachung auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### 13.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 9. September 2008 (AllMBl S. 690) außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**787-L****Richtlinien zur Förderung  
des Weintourismus und der Weinvermarktung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 10. Dezember 2012 Az.: L3-7387-690****1. Rechtsvorschriften**

- Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 und
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen.

**2. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Weiterentwicklung des ländlichen Raumes der bayerischen Weinanbaugebiete in Franken, am bayerischen Bodensee und an der Donau durch die Entwicklung einer leistungsfähigen Infrastruktur im Weintourismus zur Schärfung des touristischen Profils. Die Stabilisierung der Strukturen in Weinbau, Gastronomie, Direktvermarktung und Tourismus wird unterstützt durch den Aufbau von Wertenetzen und Partnerschaften (zur Bündelung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Dienstleistungen). Zudem dient die Förderung der Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote im Weintourismus sowie der Qualitätssteigerung im Informations-, Service- und Erlebnisbereich touristischer Angebote.

**3. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind die Aufwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die den Weintourismus und die Weinvermarktung sowie die Strukturentwicklung in den bayerischen Weinbaugebieten und Vermarktungsmaßnahmen von Wein unterstützen und weiterentwickeln:

**3.1 Touristische Infrastrukturmaßnahmen**

Zu den Maßnahmen im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen zählen insbesondere:

- Kommunikationszentren für Wein und regionalen Tourismus,
- Machbarkeitsstudien,
- Präsentations- und Verkaufseinrichtungen für Wein und ergänzende ländliche Produkte sowie kleine gastronomische Einrichtungen in diesem Rahmen (Weinbistros o. Ä.),
- Ausstellungskonzepte (Planung und Umsetzung) sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden können Investitionen in Tourismusinformativbüros.

**3.2 Vermarktungskonzepte für Wein**

Zu den Maßnahmen im Bereich der Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse zählen insbesondere:

- Erarbeitung, Durchführung sowie die Neukonzeption von Vermarktungskonzepten und -initiativen,

- Marktanalysen, Entwicklungsstudien,
- Beratungs- und Planungsmaßnahmen (bezogen auf die Vermarktung),
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,
- Marktforschung sowie
- Kosten für Produktentwicklung.

**3.3 Regionale Marketingkonzepte**

Zu den Maßnahmen im Bereich der regionalen Marketingkonzepte zählen insbesondere:

- Konzepterstellung (einschl. Wettbewerb),
- Informations- und Beschilderungssystem,
- Informationsmaterial (Imagebroschüren, Kartenmaterial mit Kartografie),
- Einrichtung von Informationspunkten (Möblierung, Informationstafeln) sowie
- digitale Medien (Entwurf und Erstellung der Software).

**4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie
- Personengesellschaften und sonstige Zusammenschlüsse.

**5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen innerhalb der bayerischen Weinanbaugebiete durchgeführt werden. Maßnahmen außerhalb der Region sind förderfähig, wenn sie den Zielen des fränkischen Weintourismuskonzeptes dienlich sind.

Die Vorhaben für touristische Infrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 sowie regionale Marketingkonzepte nach Nr. 3.3 müssen geeignet sein, das touristische Profil der Region zu schärfen. Dabei müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

- Die Maßnahmen müssen in ein regionales bzw. thematisches Gesamtkonzept eingebunden sein.
- Die geförderten Infrastruktureinrichtungen müssen der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung stehen (ggf. gegen Entgelt).
- Bei Kooperationen in touristische Maßnahmen muss ein Nachweis der gemeinsamen Aktion mit den einschlägigen Tourismuseinrichtungen sowie eine Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation erbracht werden.

Bei Vorhaben für Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse nach Nr. 3.2 gelten folgende spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vermarktungskonzept muss Qualitätsprodukte betreffen.
- Zusammenschlüsse müssen auf mindestens fünf Jahre angelegt sein.

Bei Einzelunternehmern darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von

der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

## 6. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €.

### 6.1 Produktive Projekte

Produktive Projekte (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 25% der zuschussfähigen Kosten gefördert werden. Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Der Höchstbetrag beträgt 200.000 € innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.

### 6.2 Nichtproduktive Projekte

Nichtproduktive Projekte (inkl. Konzeption, für längstens zwei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 50% der zuschussfähigen Kosten gefördert werden.

### 6.3 Vermarktungskonzepte

Vermarktungskonzepte können mit bis zu 50% der zuschussfähigen Kosten gefördert werden. Der Höchstbetrag beträgt 100.000 € (Nrn. 6.2 und 6.3) und kann während des Zeitraums von drei Jahren nur einmal mit maximal drei Anträgen ausgeschöpft werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Staatsministerium einer Erhöhung des Höchstbetrags zustimmen.

## 7. Sonstige Bestimmungen

### 7.1 Qualitätskontrollen

Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, gefördert werden.

### 7.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial sowie laufende Betriebsausgaben ausgeschlossen.

### 7.3 Allgemeine Fördervorgaben

Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten.

### 7.4 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderungsprogrammen (gemäß Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – BayHO) ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 90% der zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Ggf. ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen für denselben Fördergegenstand ist nicht zulässig.

### 7.5 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO.

Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, ANBest-K, Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz).

Die Nrn. 3.1 und 3.2 der ANBest-P werden nicht angewandt, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

## 8. Verfahren

Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Abteilung Beratung und Strukturentwicklung, einzureichen. Diese bewilligt die Zuwendung.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor



**2172-A**

**Vergabegrundsätze für die Gewährung von  
Leistungen der Landesstiftung  
„Hilfe für Mutter und Kind“  
an Schwangere in Not**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 20. Dezember 2012 Az.: VI 2/6562.01-1/20**

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 17. Oktober 2011 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Schwangere in Not beschlossen, die in der Anlage bekannt gegeben werden.
2. Die Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**Anlage**

**Leistungen  
der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“  
an Schwangere in Not**

Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt in den Grenzen des § 53 der Abgabenordnung privatrechtliche Leistungen an Schwangere und Mütter auf der Grundlage von Schenkungsverträgen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Stiftungssatzung und den hierfür vorhandenen Mitteln vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landesstiftung neben Eigenmitteln auch Bundes- und Landesmittel sowie Spenden Dritter zu Verfügung.

**I.****Allgemeine Beschreibung der Leistungen****1. Zweck der Leistungen**

Reichen die öffentlichen und privaten Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, im Einzelfall nicht aus, so kommen Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ in Betracht. Damit soll Schwangeren, die sich in einer Notlage befinden, und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert werden.

**2. Leistungsempfänger**

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ werden nur an Mädchen und Frauen ausgereicht, die im Zeitpunkt des Hilfeersuchens schwanger sind.

**3. Voraussetzungen für die Leistungen**

- 3.1 Die Leistung wird gewährt, wenn die Schwangere
- 3.1.1 eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegt,

- 3.1.2 im Zeitpunkt des Hilfeersuchens
- 3.1.2.1 sich in einer Notlage befindet und auf die Hilfe anderer angewiesen ist,
- 3.1.2.2 bereit ist, eine Beratung in Anspruch zu nehmen,
- 3.1.2.3 ihre Hauptwohnung in Bayern hat und
- 3.1.2.4 sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.
- 3.2 Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse sind anzunehmen, wenn die monatlichen Nettoeinkünfte (Einkünfte nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung) der Schwangeren und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten einen Betrag nicht übersteigen, der dem 2-fachen des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand nach § 28 SGB XII, den angemessenen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag in Höhe von 90 v. H. des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand für jede Person, die von der Schwangeren oder ihrem Ehegatten überwiegend unterhalten wird und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, entspricht. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich. Bei Schwangeren, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, ist ihr Partner dem nicht getrennt lebenden Ehegatten gleichzustellen, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. Bei unverheirateten Schwangeren, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, ist neben dem eigenen Nettoeinkommen das Einkommen der Eltern nicht mit zu berücksichtigen. Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten. Bei der Feststellung der Höhe des Einkommens können unter besonderen Voraussetzungen auch laufende Belastungen aus Schulden berücksichtigt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls grundsätzlich nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Glaubhaftmachung ausreichend.
- 3.3 Maßgebend für die Feststellung der Einkommensgrenze ist der Zeitpunkt des Hilfeersuchens, es sei denn, die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse treten erst im Zeitpunkt des Bedarfs ein. Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse liegen nicht vor, wenn die Schwangere und ihr nicht getrennt lebender Ehegatte über Vermögen verfügen, dessen Einsatz ihnen zugemutet werden kann.
- 3.4 Die Leistungen müssen geeignet sein, die Fortsetzung der Schwangerschaft für Mutter und Kind zu erleichtern.
- 3.5 Leistungen werden nicht gewährt, soweit der Schwangeren Leistungen nach dem Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch), der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) zustehen oder wenn die Vermutung besteht, dass die Schwangere kurzfristig zur Erlangung von sozialen Hilfen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz sind Leistungen möglich, wenn die Heranziehung Unterhaltspflichtiger die Fortsetzung der Schwangerschaft gefährdet oder unzumutbar erschweren würde.

- 3.6 Die Schwangere muss vor Vertragsschluss schriftlich erklären, dass sie anlässlich dieser Schwangerschaft keine andere Stelle um Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ ersucht hat.
- 3.7 Soweit die Leistungen nach der Niederkunft ausbezahlt werden sollen, ist die Zahlung von der Vorlage der Geburtsurkunde abhängig zu machen.
- 3.8 Die Auszahlung kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.
- 3.9 Von der Schwangeren dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen und zur Bearbeitung des Hilfeersuchens erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies notwendig ist, um der Schwangeren die gewünschten Hilfen zu gewähren.  
Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Auszahlung der Hilfe sind die Unterlagen zu vernichten.
- 3.10 Die Leistung kann nur gewährt werden, wenn die Hilfesuchende
- 3.10.1 die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nachweist (z. B. durch Lohnbescheinigung, Mietvertrag und Meldebestätigung),
- 3.10.2 sich damit einverstanden erklärt, dass die Beratungsstelle (Nr. 5.1) die Angaben und Unterlagen an die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ weitergibt,
- 3.10.3 soweit im Einzelfall erforderlich, die entsprechende Einverständniserklärung erteilt, damit die Beratungsstelle oder die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bei Behörden und sonstigen Stellen Erkundigungen über die für die Schenkung entscheidenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden einholen kann. Sie dürfen diese Angaben nur zur zweckentsprechenden Erledigung ihrer Aufgaben verwenden.
- 4.2.1.5 für die Betreuung des Kindes durch Dritte,
- 4.2.1.6 zur Unterstützung der Lebensführung und der Betreuung des Kindes durch die Mutter,
- 4.2.1.7 für die vorübergehende auswärtige Unterbringung vor und nach der Geburt des Kindes und
- 4.2.1.8 für sonstige Hilfen (z. B. Erholungsmaßnahmen, Fortsetzung der Ausbildung etc.).
- 4.2.2 Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten nach der Geburt des Kindes, in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Tod, schwerer oder längerer Erkrankung bzw. schwerer Behinderung eines Familienmitgliedes sowie unverschuldete Arbeitslosigkeit) bis zu 48 Monaten.
- 4.3 Umfang der Leistungen
- 4.3.1 Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalles.
- 4.3.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.
- 4.3.3 Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ entfallen, soweit sie ein Dritter auf seine Leistung anrechnet. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl I S. 406), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl I S. 1707), bleiben die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist.
- 4.3.4 Die Schenkung erfolgt auflösend bedingt. Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, die Leistungsempfängerin mit ihren vertraglichen Pflichten, insbesondere ihren Auskunft- und Nachweispflichten in Verzug kommt oder ein Dritter die Leistungen der Landesstiftung anrechnet.

#### 4. Art und Umfang der Leistungen

- 4.1 Art der Leistungen  
Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bestehen aus auflösend bedingten Zweckschenkungen.
- 4.2 Berücksichtigungsfähige Kosten
- 4.2.1 Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehen und geeignet sind, die Austragung der Schwangerschaft wesentlich zu erleichtern. Vorgesehen sind Leistungen
- 4.2.1.1 für Umstandskleidung und Wäsche für die Schwangere,
- 4.2.1.2 für die Erstausstattung des Kindes,
- 4.2.1.3 für die Weiterführung des Haushalts (Haushaltsgelhilfen),
- 4.2.1.4 für die Wohnung und für Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände,

## II.

### Leistungsgewährung und Rückforderung

#### 5. Leistungsgewährung

- 5.1 Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bedient sich beim Abschluss des Schenkungsvertrages mit der Schwangeren der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit festgelegtem Einzugsbereich und der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen sowie der Schwangerenberatungsstellen, die bis zum 31. Dezember 2000 staatlich anerkannt waren, unter der Maßgabe, dass die Beratungskräfte die Qualifikation nach Art. 3 Abs. 4 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz nachweisen. Für die Prüfung der Qualifikation der Beratungskräfte sind die Regierungen zuständig. Die Leitung der Beratungsstelle und die ständige Vertretung sowie die zuständigen Bediensteten der Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen sind zum Vertragsschluss

- unter Verwendung des vorgesehenen Musters bevollmächtigt, soweit nicht die Nrn. 5.3 und 10 entgegenstehen. Im Vertrag ist insbesondere anzugeben, für welche der in Nr. 4.2.1 genannten Zwecke die Leistungen bestimmt und zu welchem Zeitpunkt die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist.
- 5.2 Durch laufende Aufzeichnungen ist festzuhalten, in welcher Weise sich die Beratungsstelle vom Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen überzeugt hat. Das Hilfesuch ist durch die Beratungsstelle zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für die Leistung nach Nr. 3.1.2.1 gegeben sind und nach welchen Kriterien Art, Zeitpunkt und Höhe der Leistung bemessen wurde.
- 5.3 Die Stiftungsverwaltung schließt den Schenkungsvertrag selbst.
- 5.4 Haben Angehörige einer Beratungsstelle durch grob fahrlässiges Verhalten Zahlungspflichten der Stiftung ausgelöst oder Zahlungen geleistet, obwohl die Voraussetzungen für eine Leistung der Stiftung nicht vorlagen, so ist der Träger verpflichtet, der Stiftung die entsprechenden Beträge zu erstatten. Grobe Fahrlässigkeit liegt z. B. vor, wenn die Grundvoraussetzungen für einen Vertragsschluss (vgl. Nrn. 3.1 und 3.10) nicht geprüft wurden.
- 6. Auszahlung**
- 6.1 Alle Leistungen werden durch die Stiftung zentral bargeldlos ausgezahlt. Mit den Landratsämtern/ Gesundheitsverwaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Beratungsstellen übersenden das Hilfesuch mit Begründung und den Prüfungsvermerk umgehend an die Stiftungsverwaltung. Das Hilfesuch, das in zweifacher Ausfertigung an die Stiftungsverwaltung gesandt wird, erhält die Beratungsstelle wieder zurück. Die Stiftung leistet die Zahlung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in der vereinbarten Art an die Beratungsstelle zur Weitergabe an die Hilfesuchende. Sie ist nicht zur Auszahlung verpflichtet, wenn die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erschöpft sind.
- 6.2 Die Beratungsstellen sind verpflichtet, folgende Unterlagen zu führen:
- 6.2.1 eine Liste aller Leistungsfälle,
- 6.2.2 pro Fall eine Kontokarte mit Datum und Höhe der eingehenden und ausbezahlten Beträge,
- 6.2.3 ein Kassenbuch.
- 6.2.4 Weitere Unterlagen können je nach Größe und Organisation der Beratungsstelle erforderlich sein.
- 7. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung**
- 7.1 Die Leistungsempfängerin hat gegenüber der Beratungsstelle, die beim Vertragsschluss eingeschaltet war, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Hierbei sind geeignete Belege vorzulegen (z. B. Rechnungen, Mietverträge, Bestätigungen von Maßnahmeträgern).
- 7.2 Der Nachweis kann bei Leistungen bis zu 1.400 € auch durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und bei Fehlgeburten durch eine entsprechende ärztliche Bestätigung erbracht werden. Falls erforderlich, können weitere Nachweise verlangt werden.
- 7.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten und die dazugehörigen Belege einzuordnen.
- 8. Rückzahlung**
- 8.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingung nach Nr. 4.3.4 verliert der Schenkungsvertrag seine Wirksamkeit.
- 8.2 Die Schenkung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben der Hilfesuchenden zutreffen. Bei unzutreffenden Angaben ist die Schenkung in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- 8.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 8.1 und 8.2 bestehen auch insoweit, als die Leistungsempfängerin nicht mehr bereichert ist.
- 8.4 Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ festgesetzten Frist leistet.
- 8.5 Rückzahlungen nach Nrn. 8.1 bis 8.4 sind an die Stiftungskasse zu leisten.
- 9. Prüfung der Leistungsgewährung**
- 9.1 Die Beratungsstellen bewahren die Vertragsunterlagen (Hilfesuch und Prüfungsvermerk) sowie die Nachweise nach Nrn. 3 und 7 fünf Jahre lang für eine etwaige Einsichtnahme durch die Landesstiftung oder die zuständige Prüfungsbehörde des Freistaates Bayern auf.
- 9.2 Die Landesstiftung überprüft anhand der Vertragsunterlagen die Einhaltung der Vergabegrundsätze und den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel durch die Beratungsstellen.
- 9.3 Das Prüfungsrecht steht auch der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und den zuständigen Prüfungsbehörden des Bundes zu.
- 10. Planung des Mitteleinsatzes**
- Die Landesstiftung teilt, soweit dies notwendig ist, den einzelnen Beratungsstellen jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus mit, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum Leistungen gewährt werden dürfen. Dieser Leistungsrahmen begrenzt die Vertretungsmacht.
- 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

**2173-A**

**Vergabegrundsätze für die Gewährung von  
Leistungen der Landesstiftung  
„Hilfe für Mutter und Kind“  
an Familien in Not**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 20. Dezember 2012 Az.: VI 2/6562.01-1/20**

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 17. Oktober 2011 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Familien in Not beschlossen, die in der Anlage bekannt gegeben werden.
2. Die Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**Anlage**

**Leistungen der Landesstiftung  
„Hilfe für Mutter und Kind“  
an Familien in Not**

Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt privatrechtliche Leistungen an Familien in Not nach Maßgabe dieser Grundsätze. Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Stiftungssatzung und der hierfür vorhandenen Mittel vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.

**I.**

**Allgemeine Beschreibung der Leistungen**

**1. Zweck der Leistungen**

Die Leistungen der Stiftung sollen Familien, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, spürbar entlasten, wenn öffentliche und private Hilfen (z. B. nach den Sozialgesetzbüchern, dem Wohngeldgesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“) fehlen oder nicht ausreichen. Mit der Hilfe der Landesstiftung soll Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

**2. Leistungsempfänger**

- 2.1 Vorrangig sollen unterstützt werden:
  - 2.1.1 Familien, nach einer Mehrlingsgeburt ab Drillingen, insbesondere, wenn der große Pflegebedarf der Kinder in den ersten drei Lebensjahren nicht gedeckt werden kann,
  - 2.1.2 Familien nach der Geburt des sechsten oder eines weiteren Kindes, insbesondere, um den notwendigen Wohnraum sicherzustellen,
  - 2.1.3 Familien mit drei oder mehr Kindern, die von den Eltern unterhalten werden, in Not,
  - 2.1.4 alleinerziehende Elternteile mit Säuglingen, Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter in Not.

- 2.2 Darüber hinaus kann ausnahmsweise zur Abhilfe einer offensichtlich schweren Notlage Hilfe geleistet werden. Diese Voraussetzung ist in der Regel in Notfällen erfüllt, zu deren Behebung die Gemeinde, der Landkreis, der Bezirk oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege finanziell beiträgt bzw. in denen eine schwere Erkrankung oder Behinderung ab GdB 50 eine Erwerbsminderung zur Folge hat, die ergänzende gesetzliche Leistungen (z. B. Krankengeld, Pflegegeld, EU-Rente, Grundsicherung) erforderlich macht. Der unterstützten Familie muss mindestens ein Säugling, ein Kleinkind oder ein Kind im schulpflichtigen Alter angehören.

**3. Voraussetzungen für die Leistungen**

Die Leistung wird gewährt, wenn

- 3.1 der Hilfesuchende unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist (z. B. durch Krankheit, Tod eines Familienangehörigen, Unfall oder Arbeitslosigkeit),
- 3.2 der Hilfesuchende im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit ist, zur Problemlösung beizutragen (z. B. durch eigene zumutbare Arbeitsleistung, Verbesserung der Haushaltsführung und des Konsumverhaltens auch mithilfe einschlägiger Beratungsdienste),
- 3.3 eine dauerhafte Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Familie zu erwarten ist,
- 3.4 gesetzliche Leistungen und sonstige Hilfen nicht vorgesehen sind oder nicht ausreichen,
- 3.5 die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltung, das Jugendamt, das Landratsamt/ Gesundheitsverwaltung, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere öffentliche, soziale Institution, welche sich für die Behebung bzw. Linderung der Notlage engagiert, die erbetene Hilfe befürwortet,
- 3.6 der Hilfesuchende seit mindestens sechs Monaten seinen ständigen Aufenthalt in Bayern hat,
- 3.7 mindestens ein Familienmitglied des Hilfesuchenden die deutsche Staatsangehörigkeit hat und
- 3.8 die Unterstützung des Hilfesuchenden unter § 53 der Abgabenordnung fällt.

**4. Art der Leistung**

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bestehen aus auflösend bedingten Zweckstipendien oder in begründeten Ausnahmefällen aus zinslosen Darlehen.

**5. Berücksichtigungsfähige Ausgaben**

Berücksichtigungsfähig sind die zur Behebung oder Minderung der Notlage geeigneten Aufwendungen, beispielsweise für die Finanzierung der Haushaltshilfe, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, zur Schuldenminderung oder zur Bestreitung der Ausgaben eines dringenden Sachbedarfs.

**6. Umfang der Leistung**

- 6.1 Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalles. In der Regel können bis zu 4.000 € bewilligt werden. In besonderen Ausnahmefällen

können bis zu 10.500 €, in Fällen der Wohnraumbeschaffung bis zu 15.500 € gewährt werden

- 6.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.
- 6.3 Schenkung und Darlehensgewährung erfolgen auflösend bedingt. Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, der Leistungsempfänger mit seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere seinen Auskunft- und Nachweispflichten in Verzug kommt oder ein Dritter die Leistungen der Landesstiftung anrechnet. Auf § 84 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit Nr. 50.01 Abs. 2 der Sozialhilferichtlinien in der Fassung vom 1. August 2005, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Juli 2012, wird hingewiesen.

## II.

### Leistungsgewährung und Rückforderung

#### 7. Leistungsgewährung

- 7.1 Der Hilfesuchende kann sich direkt an die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, wenden, um die Fördervoraussetzungen sowie die Notlage zu besprechen, Hilfebedarf und Möglichkeiten der Unterstützung zu erörtern. Ein Vordruck wird bei Aussicht auf Hilfe aus Stiftungsleistungen direkt an den/die Hilfesuchende versandt.
- 7.2 Auch die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltungen, die Jugendämter, die Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen, die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder andere öffentliche, soziale Institutionen, welche sich für die Behebung bzw. Linderung der Notlage engagieren, nehmen als Übermittlungsboten des Hilfesuchenden die ausgefüllten Vordrucke entgegen und leiten sie an die Stiftungsverwaltung weiter. Diese Stellen unterstützen den Hilfesuchenden beim Ausfüllen der Vordrucke.
- 7.3 Der Hilfesuchende hat durch geeignete Nachweise (z. B. Einkommensbescheinigung, Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide) zu belegen, dass die Voraussetzungen nach Nr. 3 vorliegen, und schriftlich zu versichern, dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Darüber hinaus muss dem Hilfesuchenden eine Bestätigung der örtlich zuständigen Gemeinde, der Sozialhilfeverwaltung, des Jugendamtes, des Landratsamts/Gesundheitsverwaltung oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege beigefügt sein, aus der hervorgeht, daß die Hilfe befürwortet wird und die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 kann in der Regel durch Einsicht in den Personalausweis überprüft werden.
- 7.4 Die Landesstiftung hält durch laufende Aufzeichnungen fest, nach welchen Gesichtspunkten Beginn, Dauer und Höhe der Leistung bemessen wurden, wie die örtliche Betreuung der hilfesuchenden Familie sichergestellt ist und wie sich die Hilfe der Landesstiftung ausgewirkt hat.

#### 8. Auszahlung

- 8.1 Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ kann die Auszahlung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen.
- 8.2 Die Zahlungen können direkt an den Antragsteller oder an die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder an die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen freiwillig geförderten katholischen Beratungsstellen zur Weitergabe an den Hilfeempfänger geleistet werden. In besonders gelagerten Fällen erfolgt die Auszahlung mit Einverständnis des Leistungsempfängers an einen Dritten.
- 8.3 Die Leistungen sollen in geeigneten Fällen in Teilzahlungen ausgereicht werden.

#### 9. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

- 9.1 Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Hierfür sind geeignete Unterlagen vorzulegen.
- 9.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten.

#### 10. Rückzahlung

- 10.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingungen nach Nr. 6.3 verliert der Schenkungs- oder Darlehensvertrag seine Wirksamkeit.
- 10.2 Schenkung und Darlehensgewährung stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben des Hilfesuchenden zutreffen. Bei unzutreffenden Angaben ist die Schenkung oder das Darlehen in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- 10.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 10.1 und 10.2 bestehen auch insoweit, als der Leistungsempfänger nicht mehr bereichert ist.
- 10.4 Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ festgesetzten Frist leistet.

#### 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

**240-A****Richtlinie für die Förderung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund (Integrationsrichtlinie – IntR)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 12. Dezember 2012 Az.: V4/6722-1/4**

<sup>1</sup>Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. <sup>2</sup>Für ausländische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie bereits rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländer mit Integrationsbedarf und für Spätaussiedler werden Integrationskurse eingerichtet. <sup>3</sup>Diese können durch weitere Integrationsangebote, insbesondere migrationspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden (§ 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes).

<sup>4</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen zur integrationspezifischen Beratung und Integrationsbegleitung von Spätaussiedlern sowie rechtmäßig und auf Dauer in Bayern lebenden Menschen mit Migrationshintergrund (im Folgenden: Menschen mit Migrationshintergrund).

<sup>5</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Abschnitt I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Förderung**

<sup>1</sup>Ziel der Förderung ist es, den Integrationsprozess von Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familienangehörigen nach dem Grundsatz Fördern und Fordern zu stärken, um einerseits die Teilhabechancen in unserem Land und andererseits das gelebte Miteinander der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund vor Ort zu unterstützen. <sup>2</sup>Die Migrationsberatung leistet dazu einen wichtigen präventiven Beitrag. <sup>3</sup>Hierbei arbeiten die verantwortlichen Akteure auf der lokalen Ebene eng zusammen; lokale integrationspezifische Bedarfe sowie die jeweiligen Migrantenmilieus werden dabei berücksichtigt. <sup>4</sup>Migrationsberatung ist auch aufsuchend, zum Beispiel in den Quartieren und im Gemeinwesen. <sup>5</sup>Den in der Rahmenkonzeption beschriebenen Kernaufgaben der Migrationsberatung und dem Erlernen der deutschen Sprache kommt besondere Bedeutung zu.

**2. Gegenstand der Förderung****2.1 Allgemeine Migrationsberatung**

Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 4 die Beschäftigung von Fachkräften in der Migrationsberatung sowie in der Landeskoordination, einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskräfte.

**2.2 Besondere Maßnahmen**

Darüber hinaus können besondere Maßnahmen, die zur Stärkung des Integrationsprozesses beitragen, nach Maßgabe der Nr. 6 gefördert werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind für die allgemeine Migrationsberatung (Nr. 2.1 dieser Richtlinie) die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene und für besondere Maßnahmen (Nr. 2.2 dieser Richtlinie) rechtsfähige Träger, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Durchführung dieser Maßnahmen verfügen bzw. deren bisherige Tätigkeit eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten lässt.

**4. Fördervoraussetzungen der allgemeinen Migrationsberatung****4.1 Qualifikation der Beratungskräfte**

<sup>1</sup>Die Beratungskräfte müssen die Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin/eines Diplom-Sozialpädagogen bzw. einer Diplom-Sozialarbeiterin/eines Diplom-Sozialarbeiters bzw. eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses oder gleichwertige Qualifikationen, die zur Migrationsberatung besonders befähigen, nachweisen. <sup>2</sup>Bei Neueinstellungen sind die formalen Qualifikationskriterien einzuhalten. <sup>3</sup>Bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits tätige Fachkräfte, die nicht über die formalen Qualifikationskriterien verfügen, müssen aufgrund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen in der Lage sein, Aufgaben nach dem Rahmenkonzept für die aus Landesmitteln geförderte Migrationsberatung (Anlage) wahrzunehmen.

**4.2 Aufgaben und Zielgruppen der Beratungskräfte**

<sup>1</sup>Die Beratungskräfte sollen

- neu zuwandernde Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie
- seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund mit Integrationsbedarf bei ihrer Integration begleiten,

soweit diese Personengruppen nicht ausschließlich durch die Jugendmigrationsdienste im Rahmen der Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betreut werden können.

<sup>2</sup>Maßgebend ist das Rahmenkonzept für die aus Landesmitteln geförderte Migrationsberatung.

**4.3 Verhältnis zur Migrationsberatung des Bundes**

<sup>1</sup>Der Bund finanziert in der Migrationsberatung ein Grundberatungsangebot, das durch das Engagement des Freistaats Bayern ergänzt werden kann. <sup>2</sup>Die regionale Verteilung der Beratungsstellen orientiert sich an der Förderung der Migrationsberatung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

- 4.4 **Beratungsstruktur**  
Grundsätzlich ist bei der ergänzenden Förderung im Sinn der Nr. 4.3 dieser Richtlinie darauf zu achten, dass bayernweit bedarfsorientierte Angebots- und Beratungsstrukturen erreicht werden.
- 4.5 **Nachweis der Beratungstätigkeit**  
Die Beratungstätigkeit ist mittels eines Statistikbogens zu erfassen und nachzuweisen.
- 5. Art der Förderung und zuwendungsfähige Kosten bei der allgemeinen Migrationsberatung**
- 5.1 **Art der Förderung**  
Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 5.2 **Zuwendungsfähige Kosten**
- 5.2.1 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die Eigenpersonalkosten der allgemeinen Migrationsberatung (Nrn. 2.1 und 4 dieser Richtlinie). <sup>2</sup>Im Ausnahmefall sind Fremdpersonalkosten (Honorarkräfte) nach Maßgabe der Nr. 5.2.11 förderfähig.
- 5.2.2 <sup>1</sup>Die Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben bemisst sich nach Kostenpauschalen. <sup>2</sup>Sie werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung festgesetzt. <sup>3</sup>Die Kostenpauschalen werden entsprechend § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 28. Juli 2005 (GVBl S. 350, BayRS 2170-2-1-A) in der jeweils geltenden Fassung bemessen.
- 5.2.3 Die Kostenpauschalen sind als zuschussfähiger Aufwand auch dann zugrunde zu legen, wenn im Einzelfall ein Teil der bei der Festsetzung der Kostenpauschalen berücksichtigten Entgeltbestandteile nicht oder in anderer Höhe anfällt.
- 5.2.4 Bei der Festsetzung der Kostenpauschale wird nicht die tatsächliche Einstufung, sondern je nach ausgeübter Tätigkeit die Entgeltgruppe 10 TV-L, 9 TV-L oder 5 TV L herangezogen.  
Maßgebende Entgeltgruppen:
- 5.2.4.1 Für Fachkräfte, die überörtlich in der Koordination der Migrationsberatung tätig und nicht schlechter als Entgeltgruppe 10 TV-L eingestuft sind:  
Entgeltgruppe 10 TV-L
- 5.2.4.2 Für Fachkräfte, die Aufgaben der Migrationsberatung wahrnehmen und nicht schlechter als Entgeltgruppe 9 TV-L eingestuft sind:  
Entgeltgruppe 9 TV-L
- 5.2.4.3 Für Bedienstete in der Verwaltung, soweit sie nicht schlechter als Entgeltgruppe 5 TV-L eingestuft sind:  
Entgeltgruppe 5 TV-L
- 5.2.5 <sup>1</sup>Die Kostenpauschalen nach Nr. 5.2.2 können dann nicht angesetzt werden, wenn das Entgelt
- der Bediensteten nicht nach den für die Spitzenverbände allgemein geltenden Regelungen erfolgt (z. B. Einsatz von Bundesfreiwilligendienstleistenden, Praktikantinnen/Praktikanten oder Beschäftigten im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres). <sup>2</sup>In diesen Fällen werden die zuschussfähigen Personalkosten gesondert festgesetzt.
- 5.2.6 <sup>1</sup>Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit (tarifliche Arbeitszeit ist die für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Freistaates Bayern jeweils geltende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) vereinbart ist, wird der Teil des Pauschalsatzes als zuschussfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn förderfähiges Personal auch in anderen Bereichen eingesetzt wird.
- 5.2.7 <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, für die von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse oder ähnliche Personalkostenzuschüsse (insbesondere Eingliederungszuschüsse) durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter gezahlt werden, gilt Nr. 5.2.2 entsprechend. <sup>2</sup>Die Kostenpauschale ist in diesen Fällen entsprechend dem prozentualen Anteil der Förderung an den tatsächlichen Kosten zu kürzen.
- 5.2.8 <sup>1</sup>Für Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld wird anstatt der Kostenpauschale nach Nr. 5.2.2 der tatsächlich vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) zugrunde gelegt, sofern der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht von anderer Stelle (z. B. über § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Aufwendungsausgleichsgesetzes – AAG) erstattet wird. <sup>2</sup>Für Zeiten des Bezugs von Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten (§ 11 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) wird die Kostenpauschale nach Nr. 5.2.2 um den Betrag gekürzt, den der Arbeitgeber von anderer Stelle erstattet bekommt (z. B. über § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG).
- 5.2.9 Die Kostenpauschale entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit u. Ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.
- 5.2.10 <sup>1</sup>Für Berechnungen anteiliger Monate wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. <sup>2</sup>Die sich für die einzelnen Kräfte ergebenden förderfähigen Personalkosten sind auf volle Euro abzurunden.
- 5.2.11 Für Honorarkräfte sind folgende Höchstkosten förderfähig:
- 5.2.11.1 Honorarkräfte, die in der Beratung tätig sind: Pro Stunde bis zu 1/174 der sich nach Nr. 5.2.2 ergebenden monatlichen Kostenpauschalen nach Entgeltgruppe 9 TV L.
- 5.2.11.2 Sonstige Honorarkräfte:  
Pro Stunde bis zu 1/174 der sich nach Nr. 5.2.2 ergebenden monatlichen Kostenpauschalen nach Entgeltgruppe 5 TV-L.

- 6. Fördervoraussetzungen der besonderen Maßnahmen**  
Integrationsprojekte, die auf die Stärkung des Integrationsprozesses ausgerichtet sind (insbesondere Aus- und Aufbau von Netzwerken, niedrigschwellige und möglichst milieuspezifische Angebote), können im Einzelfall und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als besondere Maßnahmen gefördert werden.
- 7. Art der Förderung und zuwendungsfähige Kosten bei den besonderen Maßnahmen**
- 7.1 Art der Förderung  
Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 7.2 Zuwendungsfähige Kosten
- 7.2.1 Zuwendungsfähig sind projektbezogene
- Eigenpersonalkosten
  - Fremdpersonalkosten
  - Sachkosten
- 7.2.2 <sup>1</sup>Die Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben bemisst sich nach Kostenpauschalen. <sup>2</sup>Sie werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung festgesetzt. <sup>3</sup>Die Kostenpauschalen werden entsprechend § 2 Abs. 2 BaySchwBerV bemessen.
- 7.2.2.1 Bei der Festsetzung der Kostenpauschale ist nicht die tatsächliche Einstufung, sondern je nach ausgeübter Tätigkeit und Vorerfahrung die Einstufung nach folgenden Entgeltgruppen zu treffen:
- 7.2.2.2 Für Projektleiter, Projektkoordinatoren, Sozialpädagogen o. ä. Personal:  
Entgeltgruppe 8 bis 10 TV-L
- 7.2.2.3 Für Dozenten, Lehrkräfte o. ä. Personal:  
Entgeltgruppe 5 bis 9 TV-L
- 7.2.2.4 Für Verwaltungskräfte, Sachbearbeiter, Buchhaltungskräfte o. ä. Personal:  
Entgeltgruppe 3 bis 6 TV-L
- 7.2.3 Die Nrn. 5.2.3, 5.2.5 bis 5.2.10 gelten hier entsprechend.
- 7.2.4 Für Honorarkräfte sind als Höchstkosten förderfähig: Pro Stunde bis zu 1/174 der sich nach Nr. 7.2.2 ergebenden monatlichen Kostenpauschalen nach der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß TV-L.
- 8. Höhe der Förderung**  
<sup>1</sup>Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Leistungskraft des Trägers bemessen. <sup>2</sup>Angemessene Eigenmittel der Träger in Höhe von grundsätzlich mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind erforderlich.
- 9. Mehrfachförderung**
- 9.1 Allgemeine Migrationsberatung  
<sup>1</sup>Die Förderung entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Personalkosten (Nr. 5.2) anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen oder der Europäischen Union ist möglich.
- 9.2 Besondere Maßnahmen  
<sup>1</sup>Die Förderung entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 7.2) anderweitige Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.
- Abschnitt II: Verfahren für allgemeine Migrationsberatung und besondere Maßnahmen**
- 10. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 10.1 Antrag  
<sup>1</sup>Die örtlichen Träger der allgemeinen Migrationsberatung melden die zu fördernden Stellen ihrem Spitzenverband auf Landesebene. <sup>2</sup>Der Spitzenverband auf Landesebene beantragt die Zuwendung.  
<sup>3</sup>Anträge nach dieser Richtlinie sind bei der Regierung von Mittelfranken, Landesaufnahmestelle des Freistaates Bayern, Marienstr. 21, 90402 Nürnberg, einzureichen, die über diese entscheidet.
- 10.2 Bewilligungszeitraum  
Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 10.3 Zustimmungsvorbehalt  
Vor Wiederbesetzung von Stellen sowie vor Einrichtung neuer Stellen oder der Veränderung bereits bestehender Stellen in der allgemeinen Migrationsberatung ist die Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen einzuholen.
- 10.4 Inhalt und Form des Antrags  
<sup>1</sup>Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Regierung von Mittelfranken, Landesaufnahmestelle, erhältlichen Vordrucke zu erstellen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist ein Abdruck (mit Anlagen) zu übersenden.  
<sup>3</sup>Den Anträgen sind ein Kosten- und Finanzierungsplan, der auf die pauschalierten Personalkosten abstellt, sowie eine Übersicht über das eingesetzte Personal beizufügen.
- 10.5 Übersicht für Beratungskräfte  
Sofern auch beim Bund eine Zuwendung für Beratungskräfte in der allgemeinen Migrationsberatung beantragt wird, ist dem Antrag auf eine Zuwendung nach diesen Grundsätzen eine Übersicht über die mit Bundesmitteln finanzierten Beratungskräfte mit Angabe des jeweiligen Betreuungsbereichs beizufügen.



**11. Verwendungsnachweis**

- 11.1 Prüfung des Verwendungsnachweises  
<sup>1</sup>Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für die Migrationsberatung ist vom Spitzenverband auf Landesebene bis zum 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Regierung von Mittelfranken, Landesaufnahmestelle, vorzulegen. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Mittel für besondere Maßnahmen im Sinn der Nr. 2.2 dieser Richtlinie ist spätestens sechs Monate nach Ende der Projektlaufzeit vorzulegen. <sup>3</sup>Die Regierung von Mittelfranken, Landesaufnahmestelle, prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. <sup>4</sup>Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist ein Abdruck des Verwendungsnachweises zu übersenden.
- 11.2 Verwendungsnachweisunterlagen und Evaluierung  
<sup>1</sup>Auch um eine Evaluierung zu ermöglichen, sind dem Verwendungsnachweis ein Sachbericht und die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Übersicht beizufügen. <sup>2</sup>In der Übersicht sind Änderungen gegenüber den Verhältnissen im Bewilligungsbescheid kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Dem Verwendungsnachweis ist außerdem der Statistikbogen (Nr. 4.5) beizufügen, der kumulativ alle Ergebnisse der geförderten Beratungskräfte erfasst. <sup>4</sup>Die Statistikbögen der einzelnen Beratungskräfte sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 11.3 Zinsen bei Rückforderungsansprüchen  
 Bezüglich der Erhebung von Zinsen aufgrund von Rückforderungsansprüchen gilt Nr. 8.8 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) entsprechend.
- 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**  
<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Seitz  
 Ministerialdirektor

**Anlage**

**Rahmenkonzept  
 für die aus Landesmitteln geförderte  
 Migrationsberatung in Bayern**

**Fachausschuss Migration der LAG FW  
 und**

**Bayerisches Staatsministerium  
 für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Das Rahmenkonzept wurde am 12. Juli 2005 vom Geschäftsführenden Ausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG FW) gebilligt.

**Vorbemerkung**

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wird die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Für Neuzuwanderer (Spätaussiedler und Ausländer) sowie bereits rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer mit Integrationsbedarf werden Integrationskurse eingerichtet. Diese können durch weitere Integrationsangebote, insbesondere ein migrationspezifisches Beratungsangebot, ergänzt werden (§ 45 Satz 1 Aufenthaltsgesetz).

Die Bayerische Staatsregierung hat am 8. April 2003 „Leitlinien zur Integration von dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern“ verabschiedet. Darin wird u. a. der Spracherwerb als entscheidende Voraussetzung für echte Integration genannt. Integrationsangebote sind nach dem Prinzip des Förderns und Forderns zu gestalten.

Die in den vergangenen Jahrzehnten nach Sprachen, Nationalitäten und Zielgruppen differenzierten Migrationsberatungsstellen werden strukturell und inhaltlich neu ausgerichtet und weiterentwickelt.

Mit der Rahmenkonzeption für eine aus Mitteln des Freistaats Bayern geförderte ergänzende Migrationsberatung wird an die Konzeption des Bundes vom 1. Dezember 2004 angeknüpft. Es geht um die Ziele und Aufgaben der Migrationsberatung, die den Integrationsprozess von Neuzuwanderern, aber auch bereits länger hier lebenden Migrantinnen und Migranten mit Integrationsbedarf im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, begleiten bzw. in spezifischen schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention) unterstützend und vermittelnd tätig sind.

Integration wird dabei als längerer und komplexer Prozess verstanden, bei dem beide Seiten, Migranten und Aufnahmegesellschaft, gefordert sind und der die gesellschaftliche Teilhabe der Migranten zum Ziel hat. Die Migrationsberatung wirkt zeitlich befristet mit, indem sie aktiv die Integration fördert und an Regeldienste vermittelt.

**1. Ziele**

Die Integrationsförderung der Migrationsberatung ist eine zeitlich befristete Maßnahme, die Menschen durch Hilfe zur Selbsthilfe unterstützen soll, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten. Dabei sind strukturelle, ausgrenzende und diskriminierende Faktoren einzubeziehen und es ist auf deren Überwindung hinzuwirken. Integration bedeutet für Migrantinnen und Migranten die Aneignung von Sprache sowie die Anerkennung gesellschaftlicher Werte und Normen. Wichtige Elemente sind Teilhabe an Bildung und Ausbildung, Arbeitsmarkt sowie die Bereiche Nachbarschaft und gesellschaftliches Engagement.

In diesem Sinne sind grundsätzliche Ziele der Integrationsförderung:

- Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“;
- Förderung von Chancengleichheit;
- Förderung der Partizipation von Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens;

- Förderung der Eigeninitiative zur Wahrnehmung der gebotenen Integrationschancen;
- Förderung der Akzeptanz von Migranten in der Gesellschaft;
- Befähigung der Ratsuchenden, andere Dienste und Institutionen selbstständig zu nutzen.

## 2. Zielgruppen

Zielgruppen der Migrationsberatung sind:

- Neuzuwanderer (Spätaussiedler und deren Familienangehörige sowie Ausländer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus, grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise) sowie
- seit längerem in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten mit Integrationsbedarf, insb. hinsichtlich des Spracherwerbs, und als Teilnehmer an Integrationskursen (sog. nachholende Integration); im Rahmen freier Beratungskapazitäten auch Migrantinnen und Migranten, die sich in spezifischen schwierigen Lebenslagen befinden (Krisenintervention).

## 3. Aufgaben

Zu den Kernaufgaben der Migrationsberatung verbands-, träger- und standortübergreifend gehören:

- zeitlich befristete und am individuellen Bedarf orientierte Integrationsberatung und -begleitung (3.1);
- sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmer am Integrationskurs (3.2);
- Netzwerkarbeit (3.3).

Weitere Aufgabenfelder können sich, abhängig von den personellen Ressourcen der Migrationsberatung, ergeben. Diese können sein z. B.

- Beratung in spezifischen schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention; 3.4);
- Beratung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen (3.5);
- interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum, Gemeinwesenarbeit (3.6);
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen, die den Integrationsprozess unterstützen (3.7);
- interkulturelle Mediation (3.8);
- bedarfsorientierte Projektarbeit (3.9).

### 3.1 Individuelle und bedarfsgerechte Integrationsberatung und -begleitung

Eine Kernaufgabe der Migrationsberatung ist die Integrationsplanung, die eine individuelle, bedarfsgerechte Förderung von neu zugewanderten Menschen mit Aussicht auf Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel hat. Der Integrationsprozess wird dabei begleitet und unterstützt. Die Migranten bestimmen ihre individuellen Schritte und Ziele der Integration mit. Aufgabe der Migrationsberatung ist es, den Integrationsprozess zu initiieren, zu moderieren und zu begleiten, damit er erfolgreich verlaufen kann. Dazu gehört auch, Maßnahmen zur Unterstützung des jeweiligen Integrationsabschnittes zu organisieren und anzubieten. Die Migrantin/der Migrant wird dabei unterstützt, bestimmte Aufgaben soweit möglich selbst zu erledigen und lernt, auf ein soziales Netzwerk zurückzugreifen. Die einzelnen Integrationssschritte

werden verbindlich vereinbart und der Migrantin/dem Migranten die kontinuierliche Unterstützung und Begleitung während des gesamten Integrationsprozesses zugesichert, wobei unter Berücksichtigung des vom Migranten selbst zu leistenden Integrationsbeitrags die Integrationsbegleitung zeitlich befristet ist. Ein wichtiger Baustein ist die Teilnahme am Integrationskurs, um den Spracherwerb einzuleiten bzw. zu vertiefen.

### 3.2 Sozialpädagogische Begleitung der Integrationskurs-Teilnehmer

Die sozialpädagogische Begleitung der Integrationskurs-Teilnehmer erfolgt bedarfsorientiert und umfasst sowohl individuelle Beratung als auch Gruppenangebote.

Individuelle Begleitung kann sein:

- Motivation zur Teilnahme an Integrationskursen und Abbruchprävention;
- individuelle Beratung und Begleitung beim Integrationsprozess;
- Vorbereitung auf die Zeit nach dem Integrationskurs und Empfehlung von Anschlussmaßnahmen, insb. Besuch weiterer erforderlicher Sprachkurse;
- Berufswegeplanung in Kooperation mit dem Job-Center der Arbeitsagentur, den Arbeitsgemeinschaften sowie den optierenden Kommunen.

Gruppenangebote können sein:

- Informationen zu Ausbildung und Beruf;
- Bewerbungstrainings;
- Orientierungshilfen zu alltagspraktischen Fragen;
- Orientierungshilfen zu gesellschaftlichen und politischen Themen.

Aus der sozialpädagogischen Arbeit mit den Kursteilnehmern kann sich der Bedarf für weitergehende Integrationsbegleitung auch nach dem Ende des Integrationskurses ergeben; gleichwohl ist auf eine Befristung der Integrationsbegleitung und die Weitervermittlung an die Regeldienste zu achten. Durch die Verknüpfung von sozialpädagogischer Begleitung der Kursteilnehmer und Migrationsberatung sowie die Netzwerkarbeit ist die Kontinuität im Integrationsprozess sichergestellt.

Zur bedarfsgerechten Ausgestaltung dieses Angebots ist eine enge Kooperation mit den Kursträgern und auf örtlicher Ebene erforderlich.

### 3.3 Netzwerkarbeit

Die Migrationsangebote der Wohlfahrtsverbände (Migrationserstberatungsstellen, Jugendmigrationsdienste, Rückkehrberatung u. a.) an einem Standort bzw. in einer Region werden stärker als bisher miteinander vernetzt und kooperieren darüber hinaus mit weiteren wichtigen Institutionen im Rahmen der Migrationsarbeit wie Kommune, Sprachkursträger, Ausländerbehörde, Regionalkoordinatoren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Arbeitsagentur (Jobcenter und Arbeitsgemeinschaften bzw. optierende Kommunen). Das Netzwerk ist ein Verbund der regional tätigen Akteure und hat das Ziel, für alle bleibeberechtigten Migrantinnen und Migranten eine oder mehrere Anlaufstellen für die Integrationsberatung zu benennen, den fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zu verbessern, die Arbeit

in gemeinsamen Handlungsfeldern zu koordinieren und Synergieeffekte zu bewirken. Zu diesem Zweck werden regelmäßige „Integrationskonferenzen“ zum Informations- und Erfahrungsaustausch der regionalen Akteure durchgeführt. Aufgaben des Netzwerkes sind insbesondere:

- Absprachen auf örtlicher Ebene über die Arbeitsteilung im Netzwerk, Abstimmung gemeinsamer Strategien und Projekte und Besprechung gemeinsamer Anliegen gegenüber Politik und Verwaltung;
- Sensibilisierung anderer Dienste, Einrichtungen, Organisationen und Behörden für institutionelle und strukturelle Diskriminierung sowie Abbau von Zugangsbarrieren;
- Verbesserung der Information über Neuregelungen und Praktiken der öffentlichen Verwaltung, der Arbeitsagentur und der Ausländerbehörde;
- Erstellung und Bekanntmachung einer Übersicht über die an einem Standort/in einer Region vorhandenen Angebote, insbesondere im Bereich der Sprachkurse und der Integrationsberatung.

### 3.4 Beratung in spezifischen schwierigen Lebenslagen (Krisenintervention)

Auch schon länger in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten können in spezifischen schwierigen Lebenslagen mit Situationen und Problemen konfrontiert sein, für deren Bewältigung die migrationspezifischen Einrichtungen wichtig und notwendig sind (Krisenintervention).

Sich hieraus ergebende komplexe Problemstellungen mit ethnischen bzw. kulturspezifischem Hintergrund erfordern einen Beratungsansatz, der Kenntnisse der verschiedenen soziokulturellen Lebensrealitäten der Ratsuchenden aus dem Herkunftsland (Ethnie, Religion, wirtschaftliche Situation u. a.) berücksichtigt.

### 3.5 Beratung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen

Die interkulturelle Öffnung von Einrichtungen und Diensten ist ein wichtiger Schritt zur Chancengleichheit und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund. Interkulturelle Öffnung der Regelversorgung bedeutet, Barrieren und Zugangshindernisse zu sozialen Diensten zu beseitigen und die Angebote und Maßnahmen der infrastrukturellen sozialen Versorgung in einer Kommune so zu gestalten, dass sie von Migrantinnen und Migranten in Anspruch genommen werden.

Leistungen der Migrationsberatung im Rahmen der Förderung interkultureller Öffnung sind z. B.:

- Mitwirkung beim Aufbau von verbindlichen Vernetzungsstrukturen mit anderen Diensten und Einrichtungen;
- Förderung und Sensibilisierung dafür, die interkulturelle Öffnung in Qualitätsentwicklungsprozessen einer Einrichtung und/oder eines Dienstes zu verankern;
- Konzipierung und Vermittlung von Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz.

Diese Leistungen werden bereits im Rahmen der Mittlerfunktion wie auch durch spezifische Schwerpunktsetzungen in den Diensten erbracht.

### 3.6 Interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum, Gemeinwesenarbeit

Interkulturelle Arbeit im sozialen Nahraum zielt auf die Beteiligung möglichst aller in der Integrationsarbeit tätigen Akteure einschließlich der einheimischen Bevölkerung ab, die an der Gestaltung positiver Lebensbedingungen und Partizipationsmöglichkeiten von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund mitwirken.

Dabei geht es vorrangig um die Förderung von Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Partizipation, um gegenseitige Lern- und Austauschprozesse und die Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien bei gleicher Problemlage im sozialen Umfeld. Durch die gezielte Förderung von Maßnahmen und Strategien, die sich an Einheimische und Migrantinnen und Migranten wenden, soll zum gegenseitigen Kennenlernen, zur wechselseitigen Verständnis- und Verständigungsbereitschaft, zum Abbau von Vorurteilen beigetragen werden.

Die Begleitung und Entwicklung von gemeinwesenorientierten Angeboten der Migrationsberatung kann umfassen: Bedarfsanalyse, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für und mit Migrantinnen und Migranten, Erschließung von Ressourcen zur Umsetzung gemeinwesen-orientierter Arbeit, Erstellung eines Sozialraumprofils, Analyse der Integrationsangebote und -strukturen, Erkennen von Versorgungslücken, Entwicklung neuer Angebote und Projekte, Fachberatung, Vernetzung bezirklicher Handlungsfelder, Aktivierung der Bewohner im Gemeinwesen zu solidarischem Handeln mit Migranten, Motivierung der Migrantinnen und Migranten zu eigenen Integrationsinitiativen.

### 3.7 Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Optimale Integration lässt sich nur erreichen, wenn alle Menschen in dieser Gesellschaft aktiv in den Integrationsprozess einbezogen sind. Daher ist bürgerschaftliches Engagement eine notwendige Ergänzung zur professionellen Beratungsarbeit. Die Migrationsberatung stellt Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zur Verfügung. Ehrenamtliche deutscher wie nichtdeutscher Herkunft werden akquiriert, in ihrem Engagement begleitet und gefördert sowie entsprechend ihrem Einsatz geschult.

### 3.8 Interkulturelle Mediation und Konfliktvermittlung

Die Migrationsberatung wie auch die Regeldienste sind immer wieder konfrontiert mit Konflikten zwischen Konfliktparteien, in denen Verhaltensweisen aufgrund unterschiedlicher ethnischer Herkunft eine Rolle spielen (z. B. religiös bedingte Verhaltensweisen, ethnisch orientierte Nachbarschaftskonflikte, Streitigkeiten aus dem Wohnumfeld). Solche ethnisierten Konfliktfälle, die zwischen Einheimischen und Migranten, aber auch zwischen verschiedenen Gruppen von Migranten auftreten, können mittels herkömmlicher Konfliktvermittlungsverfahren nicht oder nur unzureichend bearbeitet werden.

Eine Möglichkeit der Konfliktbearbeitung bietet die Methode der interkulturellen Mediation. Eine neutrale dritte Person vermittelt zwischen zwei Konfliktparteien und steuert den Prozess, so dass die Konfliktparteien zu einer von ihnen selbst ausgehandelten Verständigung

gung über den Konflikt kommen. Mediation setzt auf Gemeinsamkeit statt Gegnerschaft, Verstehen statt Missverstehen, auf Akzeptanz und Wertschätzung statt Herabsetzung, zukunftsbezogene Sachlichkeit statt rückwärtsgerichtete Beschuldigung, auf Interessenausgleich statt auf Positionsbeharrung.

Eine möglichst frühzeitige Vermittlung bei interkulturellen Konflikten trägt zur Vermeidung von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt und der Förderung eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft bei.

### 3.9 Bedarfsorientierte Projektarbeit

Aufgrund der Tätigkeitsfelder der Migrationsberatung können Defizite im Integrationsprozess identifiziert werden. Diese werden von der Migrationsberatung benannt, ggf. wird durch die Entwicklung geeigneter Projekte entgegengewirkt. Beispiele für solche Projekte sind: Elternarbeit an Schulen, gemeinwesenorientierte Projekte, Stadtteilarbeit, Einführung von Jugendtreffs, Freizeitangebote usw.

## 4. Arbeitsformen

Situationsangepasst kommen folgende Arbeitsformen zur Anwendung:

- Einzelfallhilfe, z. B. in Form des Case-Managements mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe (Clearingfunktion des Beraters mit Erschließung der Ressourcen des Ratsuchenden und seines sozialen Umfelds);
- Gruppenarbeit, insb. für die Bereiche Bildung und Information;
- Gemeinwesenarbeit zur Ermöglichung von interkultureller Öffnung, Vernetzung und Kooperation.

## 5. Qualifikation der Integrationsberater

Aufgrund der Anforderungen sind bei Neueinstellungen grundsätzlich folgende Qualifikationsmerkmale zu beachten:

- Fachhochschulstudium für Sozialwesen oder vergleichbare Ausbildung;
- interkulturelle Kompetenz;
- Kommunikations-/Teamfähigkeit;
- hohe soziale und Methodenkompetenz;
- hohe Organisationsfähigkeiten.

Wünschenswert wäre außerdem die Kenntnis mindestens einer Sprache aus den für die Aufgabenerledigung maßgebenden Hauptherkunftsländern der Migrantinnen und Migranten.

## 6. Standorte und Kooperation

Die Standorte der Migrationsberatung liegen insbesondere in den Regionen, in denen die Durchführung

von Integrationskursen eine Integrationsbegleitung erfordert. Weitere Kriterien können sein:

- Standorte von Übergangwohnheimen;
- kommunale Integrationskonzepte und finanzielle Förderungen;
- Arbeitslosen-, Sozialhilfequote an einzelnen Standorten;
- vernetzte Konzepte der Träger der Migrationsberatung.

Die Trägerschaft für die Migrationsberatung an den einzelnen Standorten wird zwischen den Wohlfahrtsverbänden abgestimmt.

Im Falle gewachsener und bewährter Strukturen erfolgt weiterhin eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen den Trägern.

## 7. Landeskoordination

Die effiziente Ausgestaltung der Migrationsarbeit und die Verzahnung der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene mit den Verbänden bedarf einer bei diesen angesiedelten übergreifenden Koordinierung und Steuerung auf der Landesebene.

Aufgaben der Landeskoordination sind:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Dienste in enger Abstimmung mit den Zuwendungsgebern und anderen Verbänden und Trägern;
- Umsetzung neuer Konzepte;
- Koordinierung und Beratung in Standortfragen, abgestimmt mit anderen Trägern;
- Informationsbeschaffung und Aufbereitung;
- Vernetzungsarbeit;
- Qualitätsmanagement, Dokumentation, Evaluation;
- fachliche Beratung der Träger vor Ort;
- Fort- und Weiterbildung, auch verbandsübergreifend;
- Erschließung, Vermittlung und Verwaltung finanzieller Mittel, insb. Abwicklung des Förderverfahrens.

## 8. Finanzierung

Die Finanzierung der Migrationsberatung wird ab dem Jahr 2005 auf eine neue Basis gestellt: Bund und Länder fördern eigenverantwortlich die von ihnen jeweils als notwendig anerkannten und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel finanzierbaren Maßnahmen.

Für die Förderung ab dem Jahr 2006 wird der Freistaat Bayern in Abstimmung mit den Verbänden Förderrichtlinien erarbeiten.

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Termin für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 10. Januar 2013 Az.: IB1-1367.15-24

An die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Landkreise

nachrichtlich an  
die Landratsämter  
die Regierungen

Die Bayerische Staatsregierung hat aufgrund des Art. 9  
Abs. 2 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes  
(GLKrWG) als Wahltag für die allgemeinen Gemeinde-  
und Landkreiswahlen im Jahr 2014

**Sonntag, den 16. März 2014**

festgesetzt.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

### Aufhebung der Erlaubnis „Mittelitztal“ zur Aufsuchung von Sole zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 11. Januar 2013 Az.: VI/5-6114a/656/9

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 7. September  
2010 erteilte Erlaubnis „Mittelitztal“ zur Aufsuchung von  
Sole zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseck-  
punkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 13 000	55 41 000
2	44 13 000	55 55 000
3	44 25 000	55 55 000
4	44 25 000	55 53 019
5	44 22 861	55 50 905
6	44 25 000	55 48 741
7	44 25 000	55 41 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 11. Januar  
2013 aufgehoben.

Zimmer  
Ministerialrat

### Aufhebung der Erlaubnis „Nasser Berg“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 11. Januar 2013 Az.: VI/5-6114a/617/17

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 28. Septem-  
ber 2009 erteilte Erlaubnis „Nasser Berg“ zur Aufsuchung  
von Kohlenwasserstoffen und Erdwärme zu gewerblichen  
Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 13 000	55 41 000
2	44 13 000	55 55 000
3	44 25 000	55 55 000
4	44 25 000	55 41 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 11. Januar  
2013 aufgehoben.

Zimmer  
Ministerialrat

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

**1. Drei Stellen für Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 3)**

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richter/als Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben.

**2. Zwei oder mehr Stellen für Richter/Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)**

Es wird darauf hingewiesen, dass davon voraussichtlich eine volle Stelle bei den Senaten in Ansbach zu besetzen ist.

**3. Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München (Besoldungsgruppe R 2)**

**4. Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg (Besoldungsgruppe R 2)**

**5. Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Ansbach (Besoldungsgruppe R 2)**

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **8. Februar 2013** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Eine Stelle unter Nr. 2 ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich auch für Bewerber/Bewerberinnen mit langfristig ermäßigtem Dienst geeignet. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

**Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln**

Köhler (Hrsg.), **Handbuch Bauwerksbegrünung**, Planung, Konstruktion, Ausführung, 2012, 250 Seiten, Preis 79 €.

Das neue „Handbuch Bauwerksbegrünung“ zeigt die vielseitigen Möglichkeiten der Bauwerksbegrünung und hilft, die baulichen Voraussetzungen frühzeitig zu berücksichtigen. Praxisnah wird das nötige Fachwissen für die sichere Planung und Ausführung vermittelt, sowie die konkrete Umsetzung vom ersten Entwurf bis zur Ausführung gezeigt. Praktische Planungstipps, Tabellen und Details helfen bei der Auswahl einer geeigneten Lösung und erleichtern die Zusammenarbeit mit Fachplanern und ausführenden Gewerken. Darüber hinaus liefert das Handbuch Hinweise zu Baukosten und Pflegeaufwand und zeigt Möglichkeiten für eine nachträgliche Begrünung im Bestand. Ausgewählte Projektbeispiele zu begrünten Fassaden, Dächern und Innenräumen liefern Anregungen für eigene Entwürfe.

Spittank/König/Triefenbach, **Muster-Schulbau-Richtlinie und Muster-Beherbergungsstättenverordnung**, 2013, 108 Seiten, Preis 29 €.

Der Bildkommentar „Muster-Schulbau-Richtlinie und Muster-Beherbergungsstättenverordnung“ aus der Reihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild“ ermöglicht eine schnelle Berücksichtigung der Anforderungen an den Brandschutz in der Praxis. In Schulen besteht eine besondere Fürsorge- und Aufsichtspflicht, die auch brandschutztechnisch Beachtung finden muss, ebenso bestehen in Beherbergungsstätten besondere Anforderungen an den Brandschutz. Der Kommentar erläutert die Vorschriften der MSchulbauR (Stand April 2009) und M-BeVO (Stand Dezember 2000) durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele. Basis der Buchreihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild“ sind die Musterbauvorschriften der

ARGEBAU, die durch ausgewählte Länderbauordnungen ergänzt werden.

Heidelberg, **Praxishandbuch Brandschutz im Bestand**, Bewertung, Planung, Konzepte, Maßnahmen, 2013, 459 Seiten, Preis 79 €.

Die Neuerscheinung „Praxishandbuch Brandschutz im Bestand“ informiert über die technischen und rechtlichen Hintergründe des vorbeugenden Brandschutzes in Bestandsbauten und hilft bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten im Bestand. Der Autor erläutert zunächst die rechtlichen Grundlagen und die spezielle Problematik im Bestand. Anhand der Entstehung, der Genehmigung und der Beurteilung von Gefahrensituationen erhält der Leser einen vertiefenden Einblick in den Bestandsschutz. Auch der Wegfall des Bestandsschutzes sowie mögliche Abweichungen und Kompensationen werden thematisiert.

Von der Damerau/Tauterat, **VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten**, Abrechnung nach der VOB 2012, 20. Auflage 2013, 220 Seiten, Preis 59 €.

Die „VOB im Bild“ ist das Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Das Buch erläutert praxisnah und leicht verständlich die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild. Grundlage der aktuellen 20. Auflage der „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ bildet die VOB 2012. Von den insgesamt 64 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB erläutert die Neuauflage 32 tiefbauspezifische ATV.

**Werner Verlag, Neuwied**

Werner/Pastor, **Der Bauprozess**, 14. Auflage 2013, 1.872 Seiten, Preis 189 €.

Das Standardwerk zum Baurecht erscheint in der 14. Auflage. Darin erläutern die Autoren das gesamte materielle

und prozessuale private Baurecht. Dabei orientieren sie sich an den möglichen bauvertraglichen Ansprüchen, Klagearten und den typischen Fragestellungen bei einem Bauvorhaben. „Eine große Zahl von Detailfragen, vor allem des Verjährungsrechts und des Urheberrechts, ist in einer Fülle von aktuellen Gerichtsentscheidungen weiter geklärt worden und hat ergänzend Eingang in die Neuauflage gefunden. Darüber hinaus werden die vielfältigen prozessualen und materiell-rechtlichen Probleme des privaten Baurechts sowie das umfangreiche Sachverständigenrecht eingehend behandelt“ (Aus dem Vorwort zur 14. Auflage).

Backe/Hiese/Möhring, **Baustoffkunde für Ausbildung und Praxis**, 12. Auflage 2012, 550 Seiten, Preis 34 €.

Voraussetzung für ein materialgerechtes und in der Folge mangelfreies Bauen ist die profunde Kenntnis der Baustoffe. Der Einsatz von Baustoffen und damit die Umsetzung von Planung in räumlich-materielle Umwelt kann nur dann mit hoher Qualität erfolgen, wenn die Anwendungsanforderungen eindeutig identifiziert werden und die spezifischen, zusammenzufügenden Materialien hinsichtlich ihrer Eignung für das zu erreichende Ziel erkannt und damit optimal eingesetzt werden können. Um den heutigen Stand der Entwicklung vollumfänglich zu begreifen und belastbare Antworten zu finden, sind Baustoffkennwerte zwingend erforderlich, aber auch sorgfältig für die gestellte Aufgabe zu interpretieren. Die vorliegende Neuauflage der „Baustoffkunde“ will diese Sichtweise anbieten und gleichzeitig die Notwendigkeit von selbstständigem Handeln hervorheben.

Leinemann/Jacob/Franz, **Die Bezahlung der Bauleistung**, 5. Auflage 2012, 382 Seiten, Preis 59 €.

Das Handbuch „Die Bezahlung der Bauleistung“ erscheint nun bereits in der fünften Auflage. Alle typischen Streitfragen im Bauvertrag werden prägnant und praxisnah abgehandelt. Mehrforderungen aus Nachträgen, Mengen, Vergabeverzögerung und gestörtem Bauablauf werden intensiv erörtert und in ihren Grundlagen dargestellt. Darüber hinaus werden Sicherheiten – insbesondere nach § 648a BGB –, Bürgschaftsrecht sowie die wechselseitigen Ansprüche nach vorzeitiger Kündigung des Bauvertrages erläutert. Die aktuelle Rechtsprechung wird umfangreich nachgewiesen. Ferner bieten die Verfasser zahlreiche Tipps zu Vertragsformulierungen und sinnvollem Vorgehen im Streitfall.

Dörken/Dehne/Kliesch, **Grundbau in Beispielen Teil 2**, 5. Auflage 2012, 432 Seiten, Preis 36 €.

Der Schwerpunkt der mehrteiligen Buchreihe „Grundbau in Beispielen“ liegt in der umfangreichen Sammlung und anwendungsbezogenen Darstellung von Beispielen, Aufgaben und Lösungen, Fragen und Antworten, während sich der erläuternde Text auf die wichtigsten Zusammenhänge beschränkt. Die Berechnungsbeispiele werden zusätzlich durch viele Fotos und Skizzen mit erläuterndem Text über die verschiedenen Bauverfahren und in der Praxis ausgeführte Anwendungen ergänzt. Der Teil 2 konzentriert sich auf die Nachweise für Flächen Gründungen und insbesondere flach gegründete Stützwände sowie auf die Analyse von Rissen an Gebäuden. Der wesentliche Grund für die Neuauflage ist die verbindliche Einführung des Eurocode 7 in Form der DIN EN 1997-1. Die Berücksichtigung des Handbuchs Eurocode 7 erforderte eine grundlegende Neubearbeitung fast aller Abschnitte der vorangegangenen Auflage.

Roquette/Viering/Leupertz, **Handbuch Bauzeit**, 2. Auflage 2013, 504 Seiten, Preis 114 €.

Die Verzögerung und Überschreitung der Bauzeit gehört zu einem der Hauptprobleme bei Bauprojekten. Es ist zudem eine tatsächlich und rechtlich komplexe Materie, bei der Bautechnik, Baubetriebswirtschaft und Recht ineinander greifen. Das Autorenteam (Juristen und Baubetriebswirte) geht das Thema fach- und disziplinübergreifend an und erläutert die Problematik praxisnah anhand von zahlreichen Beispielfällen.

Bargmann, **Historische Bautabellen**, 5. Auflage 2012, 778 Seiten, Preis 89 €.

Die Sanierung und Modernisierung sowie der Aus- und Umbau bestehender Gebäude gewinnen zunehmend an Bedeutung und haben in den letzten Jahren einen immer größeren Anteil der Hochbautätigkeit eingenommen. Für ältere und in der Nachkriegszeit wieder aufgebaute Gebäude sind vielfach keine technischen Unterlagen mehr vorhanden. Die vorliegende Neuauflage „Historische Bautabellen“ gibt eine Übersicht über die Entwicklung von Konstruktionsregeln, Vorschriften und Bemessungsverfahren für den Zeitraum von etwa 1870 bis 1960. Der Schwerpunkt liegt in der statischen Berechnung. Die zur Beurteilung der Bausubstanz notwendigen Grundlagen in den Bereichen Lastannahmen, Holz-, Stahl-, Mauerwerks-, Stahlbeton- und Grundbau sowie der Wärmedämmung der Gebäude werden ebenso vermittelt wie die geläufigsten Konstruktionen und Bemessungen sowie die Besonderheiten unter Berücksichtigung der alten Vorschriften.

Mähner, **Konstruieren im Stahlbetonbau**, 2012, 280 Seiten, Preis 29 €.

Im vorliegenden Buch werden die wesentlichen Stahlbetonkonstruktionen und dazugehörigen Bewehrungsführungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in DIN EN 1992-1-1 (2011) – EC 2 – und dem zugehörigen Nationalen Anhang DIN EN 1992-1-1/NA (2011) umfassend dargestellt. Dabei wird ein großer Wert auf die Vermittlung der praktischen Umsetzung der Bewehrungstechnik auf der Baustelle gelegt. Durch die kompakte Darstellung der Konstruktionsvorgaben und der Hintergründe soll dem Einsteiger eine leichte und sichere Aneignung dieser Materie ermöglicht werden.

Herig, **Praxiskommentar zur VOB Teile A, B und C**, 5. Auflage 2012, 1.192 Seiten, Preis 74 €.

In dem „Praxiskommentar zur VOB Teile A, B und C“ werden anhand der neuesten Rechtsprechung das Vergaberecht der VOB/A in der jetzt aktuellen Fassung mit der Fülle seiner formalen Vorschriften, die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes für den Bieter, die vertragsrechtlichen Bestimmungen in Teil B mit allen ihren Facetten aus der Baupraxis sowie die wichtigsten technischen Normen von Teil C der VOB mit ihren rechtlichen Verknüpfungen erläutert. Im Fokus der Kommentierung stehen ausschließlich praxisrelevante Fallgestaltung und deren rechtliche Lösungen nach VOB.

Kapellmann, **Schlüsselfertiges Bauen**, 3. Auflage 2013, 250 Seiten, Preis 49 €.

Ungefähr 50% der Hochbauleistungen werden schlüsselfertig erbracht, daher ist das Thema „Schlüsselfertiges Bauen“ nach wie vor ein Schwerpunkt der Bautätigkeit und stellt ein komplexes Organisationsmodell, verbunden

mit zahlreichen Rechtsfragen dar. Das hier vorliegende Werk ist das einzige vollständige Werk zu diesem Thema. Die Darstellung ist wissenschaftlich gesichert, verzichtet aber auf Überflüssiges und ist praxisnah. Enthalten sind ein Muster eines Schlüsselfertig-Vertrages sowie Muster von Nachunternehmerverträgen für ausführende Unternehmen wie für Planer.

Falter, **Statikprogramme für PC**, 5. Auflage 2012, 546 Seiten, Preis 79 €.

Die völlig überarbeitete Neuauflage von „Statikprogramme für PC“ enthält ca. 30 Windowsprogramme aus den Gebieten Mathematik, Mechanik/Baustatik, Stahlbeton, Stahlbau, Holzbau, Geotechnik und Siedlungswasserwirtschaft auf der Grundlage der neuen Normengeneration DIN EN 1990 ff. Diese Programme sind für die Ausbildung an Fachhochschulen und Technischen Universitäten sowie für Bauingenieure in der Praxis entwickelt worden. Es werden die theoretischen Grundlagen, der Aufbau der Windowsoberfläche und der Programmablauf erläutert und durch praxisnahe Beispiele veranschaulicht. Dadurch ist eine Einarbeitung in kleinen Schritten mit Erfolgskontrolle und eine Erweiterung bzw. Anpassung der Programme an Anforderungen des Benutzers möglich. In der fünften Auflage werden alle relevanten neuen Normen und Programmier Techniken berücksichtigt.

Von Olenhusen, **Verbraucherschutz im privaten Baurecht**, 2012, 174 Seiten, Preis 58 €.

Der Verbraucherschutz hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen und ist aufgrund europarechtlicher Entwicklungen in vielen Rechtsgebieten des BGB bereits fester Bestandteil geworden. Das private Baurecht kann davon nicht ausgeklammert bleiben. In „Verbraucherschutz im privaten Baurecht“ untersucht der Autor, inwieweit Verbraucherschutz im Baurecht bereits besteht und welche Reformvorhaben zugunsten der Bauverbraucher sinnvoll und notwendig sind. Er liefert eine Auswertung zivilrechtlicher Bauprozesse und schlägt verschiedene Schutzinstrumente zugunsten der Verbraucher im Rahmen von Bauprojekten vor. Das Werk erscheint als erster Band in der neuen Schriftenreihe „Berliner Schriften zum Deutschen und Internationalen Baurecht“, herausgegeben im Auftrag des Instituts für Deutsches und Internationales Baurecht der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

**Kommunen als Unternehmer**, 43. Ergänzung, Preis 52,10 €.

**Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen**, 70. Ergänzung, Preis 108,95 €.

**Bundesanzeiger Verlag, Köln**

Bundesministerium des Innern, **Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften**, Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach § 42 Abs. 3 und § 69 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, 188 Seiten, Preis 34,80 €, Europa, Staat, Verwaltung, ISBN 978-3-8462-0153-4.

Das Handbuch fasst die Empfehlungen und Grundsätze, die im Zuge der Rechtsetzungsvorhaben zu beachten sind, zusammen und leistet damit einen Beitrag zu besserer Rechtsetzung. Die zum Teil komplizierten Vorgänge werden unter anderem mithilfe von Schaubildern erläutert. Zudem sind Auszüge aus einschlägigen Rechtsvorschriften sowie konkrete Gestaltungshinweise enthalten.

**VOB, VOL, VOF**, Ausgabe 2012, Textsammlung VOB Teile A und B, VOL Teile A und B, VOF, SektVO, VgV, VS-VgV, GWB 4. Teil, 2012, 352 Seiten, Preis 16,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0080-3.

Die Neuauflage wurde durch Änderungen und Erlass neuer nationaler Vergabevorschriften erforderlich. Die Textsammlung enthält alle wichtigen Vorschriften zur Vergabe und zur Abwicklung öffentlicher Aufträge sowie die Regelungen zum vergaberechtlichen Rechtsschutz.

Lenz/Borchardt, **EU-Verträge**, Kommentar, EUV, AEUV, GRCh, 6. Auflage 2013, 3.403 Seiten, Preis 198 €, Europa, Staat, Verwaltung, ISBN 978-3-8462-0007-0.

In der Neuauflage des Standardwerks wird die Grundrechtecharta der EU in einem eigenständigen Kapitel umfassend kommentiert. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanz- und Schuldenkrise, insbesondere die neuen Six-Pack-Regelungen und das Abkommen über den Fiskalpakt sind ausführlich erläutert. Weitere Schwerpunkte liegen auf den Durchführungsakten des Lissabon-Vertrags und den umfangreichen Neuerungen der Rechtsprechung durch den EuGH und das EuG. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand 1. September 2012.

**Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland**, Stand: Juli 2012, 2012, 236 Seiten, Preis 19,80 €, Europa, Staat, Verwaltung, ISBN 978-3-8462-0063-6.

Der strukturierte Aufbau des Verzeichnisses nach Ländern ermöglicht das schnelle Auffinden benötigter Adressen, Ansprechpartner und Öffnungszeiten. Die Daten entsprechen den Informationen des Auswärtigen Amtes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.